



Bad Rappenau
Große Kreisstadt

Stadt Bad Rappenau

Rechnungsprüfungsamt

Schlussbericht

über die
örtliche Prüfung
des Jahresabschlusses 2023
der Großen Kreisstadt Bad Rappenau

Verteiler:

Oberbürgermeister

Rechnungsamt

Hauptamt

Hochbauamt

Tiefbauamt

Ordnungsamt

Rechnungsprüfungsamt



Vorblatt

Oberbürgermeister: Sebastian Frei

Fachbeamtin für das Finanzwesen: Tanja Schulz

Kassenleiter: Sven Ihrig

Leiter des Rechnungsprüfungsamtes: Peter Kirchner



..... Seite

1	<u>VORBEMERKUNGEN.....</u>	5
1.1	ALLGEMEINES.....	5
1.1.1	RECHTLICHE AUSGANGSLAGE	5
1.1.2	ERSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES NACH NKHR	5
1.1.3	PRÜFUNG DES JAHRESABSCHLUSSES IM NKHR.....	6
1.1.4	AUFSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES	7
1.2	ÖRTLICHE PRÜFUNG	7
1.2.1	PRÜFUNGS-AUFTRAG	7
1.2.2	PRÜFUNGSDURCHFÜHRUNG	9
1.2.3	PERSONALAUSSTATTUNG DES RECHNUNGS-PRÜFUNGSAMTES	10
1.2.4	BERATENDE TÄTIGKEIT	11
1.2.5	INTERKOMMUNALE ZUSAMMENARBEIT.....	11
1.3	ÜBERÖRTLICHE PRÜFUNG	12
1.4	ERLEDIGUNG VON PRÜFUNGSFESTSTELLUNGEN AUS VORJAHREN	13
1.1	FESTSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES 2022.....	13
2	<u>HAUSHALTSSATZUNG/ HAUSHALTSPLAN 2023 (§§ 79 – 83 GEMO)</u>	14
2.1	HAUSHALTSSATZUNG	14
2.2	NACHTRAGSSATZUNG	15
2.3	FORMELLE PRÜFUNG	16
2.3.1	VOLLSTÄNDIGKEIT	16
2.3.2	VORHERIGKEIT DER HAUSHALTSPLANUNG	16
2.4	FINANZPLANUNG	17
3	<u>JAHRESABSCHLUSS 2023</u>	18
3.1	GESAMTERGEBNISRECHNUNG	18
3.1.1	STRUKTUR DER ERTRÄGE UND AUFWENDUNGEN	19
3.1.2	PLANVERGLEICH ERGEBNISRECHNUNG	21
3.1.3	ERMÄCHTIGUNGSÜBERTRAGUNGEN	22
3.1.4	ÜBER- UND AUßERPLANMÄßIGE AUFWENDUNGEN / AUSZAHLUNGEN	23
3.2	FINANZRECHNUNG	23
3.3	BILANZ	27
3.3.1	PRÜFUNG EINZELNER BILANZPOSITIONEN - AKTIVA	29
3.3.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände.....	29
3.3.1.2	Sachvermögen.....	30
3.3.1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	31
3.3.1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte.....	33
3.3.1.2.3	Infrastrukturvermögen	34
3.3.1.2.4	Bauten auf fremden Grundstücken.....	35
3.3.1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler.....	36
3.3.1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge.....	36



3.3.1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung	37
3.3.1.2.8. Vorräte.....	38
3.3.1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	38
3.3.1.3 Finanzvermögen.....	39
3.3.1.4 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse.....	42
3.3.2 PRÜFUNG EINZELNER BILANZPOSITIONEN - PASSIVA.....	42
3.3.2.1 Kapitalposition / Eigenkapital	42
3.3.2.1.1. Basiskapital.....	43
3.3.2.1.2. Rücklagen	43
3.3.2.2 Sonderposten.....	44
3.3.2.3 Verbindlichkeiten.....	45
3.4 ANHANG.....	46
3.5 RECHENSCHAFTSBERICHT	47
3.6 BETEILIGUNGSBERICHT (§ 105 Abs. 2 GEMO)	49
<u>4 SCHWERPUNKTPRÜFUNGEN UND WEITERE PRÜFUNGEN.....</u>	<u>50</u>
4.1 BETÄTIGUNGSPRÜFUNG.....	50
4.2 WEITERE PRÜFUNGEN.....	57
4.2.1 STADTKASSE.....	57
4.2.1.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge	57
4.2.1.2 Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO).....	58
4.2.1.2.1. Stadtkasse mit Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“	58
4.2.1.2.2. Zahlstellen	59
4.2.1.3 Kassenlage.....	59
4.2.1.4 Inventur.....	60
4.2.2 PERSONALWESEN.....	60
4.2.2.1 Stellenplan.....	60
4.2.2.2 Personalausgaben	61
<u>5 PRÜFUNGSBESTÄTIGUNG MIT EMPFEHLUNG AN DEN GEMEINDERAT</u>	<u>62</u>



1 Vorbemerkungen

1.1 Allgemeines

1.1.1 Rechtliche Ausgangslage

Mit Verabschiedung des Gesetzes zur Reform des Gemeindehaushaltsrechts am 22.04.2009 rückwirkend zum 01.01.2009 wurde in Baden-Württemberg der Grundstock zur Einführung der Kommunalen Doppik gelegt. Die Haushaltswirtschaft ist nunmehr nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer doppischer Buchführung (Kommunale Doppik) auf der Grundlage der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) zu führen (§ 77 Abs. 3 GemO). Für die Umsetzung wurde zunächst eine gesetzliche Übergangsfrist bis zum 31.12.2015 gewährt.

Der Landtag hat mit Beschluss vom 11.04.2013 die ursprüngliche Übergangsfrist zur Einführung des NKHR um vier Jahre bis Ende 2019 verlängert. Alle Gemeinden müssen somit spätestens zum 01.01.2020 das NKHR anwenden. Die Stadt Bad Rappenau hat zum 01.01.2020 auf das NKHR umgestellt.

1.1.2 Erstellung des Jahresabschlusses nach NKHR

Nach § 95 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat die Stadt zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen. Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Der Jahresabschluss hat sämtliche Vermögensgegenstände, Schulden, Rückstellungen, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen zu enthalten. Er hat die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Der Jahresabschluss besteht aus

1. der Ergebnisrechnung (G+V),
2. der Finanzrechnung und
3. der Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist um einen Anhang zu erweitern und durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.



Dem Anhang sind als Anlagen beizufügen

1. die Vermögensübersicht,
2. die Schuldenübersicht und
3. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen und die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen.

1.1.3 Prüfung des Jahresabschlusses im NKHR

Am 30.03.2018 ist eine Neufassung der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) in Kraft getreten. Diese Rechtsverordnung des Innenministeriums zur Regelung des kommunalen Prüfungswesens erläutert und ergänzt die Bestimmungen der Gemeindeordnung zur örtlichen und überörtlichen Prüfung.

Besonders die neuen Anforderungen an die Prüfung aufgrund der Einführung des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts werden in der neugefassten GemPrO berücksichtigt.

In § 1 Abs. 2 werden in der GemPrO die Aufgaben und Ziele der Prüfung aufgezählt:

„Die Prüfung dient der öffentlichen Finanz- und Rechtmäßigkeitskontrolle. Sie wirkt darauf hin, dass die geprüften Verwaltungen ihre Aufgaben rechtmäßig, sparsam und wirtschaftlich erledigen. Sie soll zudem risikoorientiert und zukunftsgerichtet sein. Die Prüfung kann im Rahmen der prüfungsbegleitenden Beratung Hinweise insbesondere zur Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns und zur Erledigung von Prüfungsfeststellungen geben und Effizienzpotenziale aufzeigen“.

Eine wichtige Aufgabe des Rechnungsprüfungsamtes ist die Prüfung des Jahresabschlusses. Die grundlegenden Prüfungshandlungen ergeben sich aus den Vorgaben des § 110 der Gemeindeordnung.

Das Rechnungsprüfungsamt hat nach dem Abschluss des Prüfungsverfahrens seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist (§ 110 Abs. 2 GemO). Dieser Bericht gibt in Verbindung mit dem Rechenschaftsbericht dem Gemeinderat die Möglichkeit, sich ein Bild über die Haushalts- und Finanzwirtschaft im Berichtsjahr zu machen und dient ihm als Grundlage für die Beratung und die Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses (§ 95 b GemO). Der Gemeinderat kann u.a. auch damit seine Kontrollmöglichkeit gegenüber der Verwaltung wahrnehmen.



Der vorliegende Schlussbericht bezieht sich auf die Prüfung des Jahresabschlusses des Haushaltsjahres 2023.

Das Rechnungsprüfungsamt ist bei den ihm obliegenden Prüfungsaufgaben unabhängig und nicht weisungsgebunden. Die Aufgaben des RPAs ergeben sich unmittelbar aus den Gesetzen (GemO und GemPrO).

1.1.4 Aufstellung des Jahresabschlusses

Nach § 95 b Abs. 1 GemO ist der Jahresabschluss innerhalb von sechs Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufzustellen und vom Gemeinderat innerhalb eines Jahres nach Ende des Haushaltsjahres festzustellen.

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Bad Rappenau wurde dem Rechnungsprüfungsamt zusammen mit dem Rechenschaftsbericht am 03.03.2026 per E-Mail zur Durchführung der örtlichen Prüfung übergeben.

Somit wurde die gesetzlich vorgeschriebene Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses um ca. 1 3/4 Jahre überschritten.

Die Erstellung des Jahresabschlusses 2023 ist aufgrund des hohen Verwaltungsaufwandes zur Einführung des NKHR und gleichzeitig der dazu erforderlichen neuen Finanzsoftware „Finanz+ - Kommunale Doppik“ deutlich verspätet und damit nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erfolgt. Im Übrigen musste zunächst die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 aufgestellt und beschlossen werden (Gemeinderatsbeschluss 23.11.2023). Dementsprechend war auch die Prüfung des Jahresabschlusses nicht im vorgesehenen Zeitraum möglich. **Um möglichst schnell die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung und Prüfung eines Jahresabschlusses künftig einhalten zu können, wurde die Aufstellung des Jahresabschlusses 2023 vom Rechnungsprüfungsamt begleitend geprüft.**

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfungen sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst.

1.2 Örtliche Prüfung

1.2.1 Prüfungsauftrag

Rechtsgrundlagen für die örtliche Prüfung des Jahresabschlusses ist § 110 GemO, sowie die Bestimmungen der GemPrO. Die Prüfung des Jahresabschlusses gehört zu den Pflichtaufgaben des Rechnungsprüfungsamtes.

Nach § 110 Abs. 1 GemO hat das Rechnungsprüfungsamt den



Jahresabschluss vor der Feststellung durch den Gemeinderat daraufhin zu prüfen, ob

1. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
3. der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
4. das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Zudem ist es nach § 111 GemO eine weitere Pflichtaufgabe des Rechnungsprüfungsamtes, die Jahresabschlüsse der Eigenbetriebe zu prüfen.

Im Wirtschaftsjahr 2023 existierte nur der Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ (SER)

Die Jahresabschlüsse 2020 ff. des Eigenbetriebes werden separat geprüft und hierfür ein gesonderter Bericht erstellt.

Außerdem sind noch folgende, die dem Rechnungsprüfungsamt obliegenden weitere Pflichtaufgaben nach § 112 Abs. 1 GemO durchgeführt worden:

1. Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge bei der Stadtkasse und beim Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ zur Vorbereitung der Prüfung der Jahresabschlüsse.
2. Die Kassenüberwachung, insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei der Stadtkasse und ihren Zahlstellen.

Mit Gemeinderatsbeschluss vom 24.02.2005 wurde dem Rechnungsprüfungsamt ferner die Prüfung der Betätigung der Gemeinde bei Unternehmen und Einrichtungen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Gemeinde beteiligt ist (Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO) übertragen.

Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens fasst das Rechnungsprüfungsamt seine wesentlichen Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen. Dieser ist dem Gemeinderat vorzulegen (§ 110 Abs. 2 GemO)



Auch wurden dem Rechnungsprüfungsamt weitere Aufgaben nach § 112 Abs. 2 Nr. 4 GemO vom Gemeinderat übertragen:

1. Die Durchführung der Eigenprüfung in dem Bereich Finanzen (= Kassenprüfung) beim Zweckverband Wasserversorgungsgruppe Mühlbach. Eine Änderung des § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung hierzu ist am 13.12.2006 erfolgt.
2. Seit dem Jahr 2006 die Kassenprüfung des Zweckverbandes „Hochwasserschutz Böllinger Bach“. Auch hier wurde eine entsprechende Regelung in die Verbandssatzung unter § 9a aufgenommen.
3. Seit 01.12.2023 nimmt das Rechnungsprüfungsamt die Aufgaben der internen Meldestelle nach dem Hinweisgeberschutzgesetz wahr.

Weiterhin nimmt das Rechnungsprüfungsamt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden Gundelsheim und Bad Wimpfen, die Kassenprüfung bei der „Musikschule Unterer Neckar“ vor. Eine Übertragung durch den Gemeinderat ist am 29.02.2024 erfolgt.

1.2.2 Prüfungsdurchführung

Beim Jahresabschluss 2023 handelt es sich um den vierten Jahresabschluss der Stadt nach den Regeln des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts. Zusätzlich enthält der Jahresabschluss 2023 die Eingliederung der Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH ab dem 01.01.2023 in den städtischen Haushalt. Diesbezüglich hat die Rechnungsprüfung wiederum auf die Einhaltung der bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz, in den Bilanzierungs- und Inventurrichtlinien getroffenen Festlegungen (Definitionen, Abgrenzungen, Zuordnungen usw.) besonders Wert gelegt.

Die Prüfung erfolgte in förmlicher, rechnerischer und sachlicher Hinsicht nach den §§ 10 und 11 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) vom 03. März 2018 (GBl. 2018 Nr. 96). Der Umfang der Prüfung ist detailliert in § 11 GemPrO beschrieben. Die Prüfung der finanzwirtschaftlichen Vorgänge unterschiedlichster Art erfordert die Feststellung, ob bei der Erhebung von Einnahmen und bei der Leistung von Ausgaben die Belange der Kommune gewahrt und die Grundsätze der Ordnungsmäßigkeit, Zweckmäßigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit beachtet worden sind. Dabei hatte die sachliche Prüfung Vorrang.

Soweit zulässig, beschränkte sich die Prüfung auf Stichproben (§ 3 GemPrO).



Unwesentliche Anstände sind, soweit möglich, während der Prüfung bereinigt worden (§ 2 Abs. 1 Satz 3 GemPrO). Aus Sicht der Rechnungsprüfung war die fachlich-inhaltliche Zusammenarbeit mit der Kämmerei sehr konstruktiv und zielführend.

Das Rechnungsprüfungsamt hat die Prüfung innerhalb von vier Monaten nach Aufstellung des Jahresabschlusses und des Gesamtabchlusses durchzuführen. **Im Falle des Jahresabschlusses 2023 fand die Prüfung begleitend zur Aufstellung statt.** Es legt dem Bürgermeister einen Bericht über das Prüfungsergebnis vor. Dieser veranlasst die Aufklärung von Beanstandungen. Das Rechnungsprüfungsamt fasst seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammen, der dem Gemeinderat vorzulegen ist.

Die Ergebnisse folgender Schwerpunktprüfungen und weiterer Prüfungen wurden in Teilprüfungsberichten und Aktenvermerken zusammengefasst:

Prüfungsbereich	Prüfungsbericht / Aktenvermerk vom
Kassenprüfung und Prüfung der Zahlstellen in 2023	18.07.2023
Betätigungsprüfung bei der Bad Rappenauer Touristik und Bäder GmbH für das Geschäftsjahr 2022	22.02.2024
Betätigungsprüfung bei dem zum Kur- und Klinikkonzern gehörenden Gesellschaften im Geschäftsjahr 2022	22.02.2024

Die laufende Prüfung der Kassenvorgänge nach § 112 Abs. 1 GemO (Visakontrolle / begleitende Belegprüfung) erfolgte zeit- und stichprobenweise. Es ergingen soweit erforderlich Prüfungsbemerkungen in Form von Aktenvermerken bzw. Aktennotizen, sowie mündliche Hinweise. Hierzu wird auch auf den Punkt 4.2.1.1 „Laufende Prüfung der Kassenvorgänge“ verwiesen. Weitere Ergebnisse sind auch unter Ziffer 4.2.1.2 „Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)“ dargestellt.

Stichprobenweise wurde die nach § 11 Abs. 2 Nr. 5 GemPrO vorgeschriebene Prüfung der Vorräte und Vermögensbestände durchgeführt. Auch wurden in der Anlagenbuchhaltung die Zu- und Abgänge des Haushaltsjahres 2023 stichprobenweise geprüft.

1.2.3 Personalausstattung des Rechnungsprüfungsamtes

Durch die Ernennung zur Großen Kreisstadt zum 01.01.2003 war die



Einrichtung eines Prüfungsamtes nach § 110 GemO erforderlich. Es wurde zum 01.09.2003 zunächst nur mit einer Person (RPA-Leiter) besetzt.

Seit dem 01.04.2012 wurde im Rechnungsprüfungsamt zusätzlich eine Prüferin mit einem Stellenanteil von 0,5 (ab 01.01.2023 von 1,0) in der TVöD-Entgeltgruppe 9 (ab 01.01.2018 TVöD-EG 10, ab 01.06.2024 TVöD-EG 11), eingerichtet. Derzeit ist das Rechnungsprüfungsamt somit personell mit zwei Vollzeitstellen besetzt.

Die Prüfungs- und Beratungstätigkeit des Rechnungsprüfungsamtes wird im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten wahrgenommen.

1.2.4 Beratende Tätigkeit

Außer der Vornahme der vorgenannten Prüfungsaufgaben hat das Rechnungsprüfungsamt die rechtliche und fachliche Beratung der Fachämter in sämtlichen Bereichen der Verwaltung (z.B. Fragen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens, des Gesellschaftsrechts, der Beteiligungsverwaltung und zu Fragen im Bereich der Beschaffungen, Baumaßnahmen und Sponsorings) als weitere Aufgabe wahrgenommen.

Weiterhin werden vom Rechnungsprüfungsamt auch bei Bedarf Beratungsleistungen gegenüber den kommunalen Beteiligungsgesellschaften der Stadt Bad Rappenau erbracht.

Dessen ungeachtet ist auch darauf hinzuweisen, dass die Rechnungsprüfung keine Sachbearbeitung für die einzelnen Ämter aus rechtlichen und personellen Gründen übernehmen kann und darf. Zudem sind die Grenzen zwischen einer ausführlichen Beratung und einem Einstieg in die Sachbearbeitung nicht immer genau abzustecken.

Seitens des Rechnungsprüfungsamtes wird die Beratung als Ergänzung zur Prüfung gesehen, da hierdurch auch die Rechtmäßigkeit, Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung gefördert wird.

Das Rechnungsprüfungsamt wird deshalb auch in Zukunft versuchen im Rahmen der rechtlichen Vorgaben und Möglichkeiten die Fachämter bei Bedarf im Vorfeld der Entscheidungen zu unterstützen.

1.2.5 Interkommunale Zusammenarbeit

Im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit ist das Rechnungsprüfungsamt Mitglied der vom Städtetag Baden-Württemberg initiierten



Arbeitsgemeinschaft (ARGE) der Leiter der Rechnungsprüfungsämter des Regierungsbezirks Stuttgart. Hierbei erfolgt durch die Teilnahme an Jahrestagungen und Workshops ein regelmäßiger Erfahrungsaustausch.

Der dauernde Erfahrungsaustausch mit anderen Prüfungsämtern sowie eine laufende Fortbildung sind für eine sachgerechte und zeitgemäße Prüfungstätigkeit eine grundlegende Voraussetzung.

1.3 Überörtliche Prüfung

a) Allgemeine Finanzprüfung

Vom 08.02.2023 bis 24.04.2023 führte die GPA eine allgemeine Finanzprüfung der Haushaltsjahre 2015 bis 2019 bei der Stadtverwaltung durch.

Der Prüfungsbericht hierzu datiert vom 06.11.2023. Der Gemeinderat wurde in seiner Sitzung vom 16.05.2024 über das wesentliche Ergebnis der Prüfung unterrichtet. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurde der GPA mit Schreiben vom 03.04.2024 übersandt. Der Protokollauszug als Nachweis der Unterrichtung des Gemeinderates wurde der GPA am 04.06.2024 nachgereicht.

Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Abschluss der überörtlichen Prüfung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO mit Datum vom 17.07.2025 liegt seit dem 21.07.2025 der Stadt Bad Rappenau vor und wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 25.09.2025 bekannt gegeben.

b) Prüfung der Eröffnungsbilanz

Die Eröffnungsbilanz wurde nach erfolgter örtlicher Prüfung am 23.11.2023 vom Gemeinderat festgestellt.

Anschließend wurde sie im Zeitraum vom 31.01. bis 14.03.2024 von der Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) geprüft. Die Verwaltung ist am 25.03.2024 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden. Der Prüfungsbericht der GPA vom 19.06.2024 ist der Verwaltung am 19.06.2024 zugegangen.

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 17.10.2024 vom wesentlichen Ergebnis der Prüfung der Eröffnungsbilanz Kenntnis genommen. Die Stellungnahme der Verwaltung zu den einzelnen wesentlichen Prüfungsfeststellungen wurde der GPA mit Schreiben vom 23.10.2024, incl. des Nachweises der Unterrichtung des Gemeinderates, übersandt.



Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk des Regierungspräsidiums Stuttgart zum Abschluss der überörtlichen Prüfung gemäß § 114 Abs. 5 Satz 2 GemO wurde mit Schreiben des Regierungspräsidiums vom 16.06.2025 erteilt und wurde dem Gemeinderat in der Sitzung vom 31.07.2025 bekannt gegeben.

c) Prüfung der Bauausgaben

2019 bis 2023

Die überörtliche Prüfung der Bauausgaben für die Jahre 2019 bis 2023 wurde bei der Stadtverwaltung vom 10.09.2024 bis 13.11.2024 durchgeführt. Die Verwaltung ist am 13.11.2024 über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung mündlich unterrichtet worden. Ein schriftlicher Prüfungsbericht der GPA liegt noch nicht vor.

1.4 Erledigung von Prüfungsfeststellungen aus Vorjahren

Ziel der Rechnungsprüfung ist u.a. die nachhaltige Vermeidung von Fehlern, um dadurch eine Verbesserung des Verwaltungshandelns zu erreichen. Die Stellungnahmen zu Prüfungsfeststellungen durch die geprüften Ämter bzw. Sachgebiete ist für die Arbeit des Rechnungsprüfungsamtes und für das Kontrollorgan (= Gemeinderat) von grundlegender Bedeutung.

Die Stellungnahmen zu Prüfungsberichten und Anfragen des Rechnungsprüfungsamtes erfolgten frist- und sachgerecht.

1.1 Feststellung des Jahresabschlusses 2022

Der Jahresabschluss 2022 wurde vom Finanz- und Verwaltungsausschuss (FVA) am 11.12.2025 und vom GR mit Beschluss vom 18.12.2025 in der vorgelegten Form -deutlich verspätet- festgestellt.

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 wurde am 09.01.2026 im Mitteilungsblatt der Großen Kreisstadt Bad Rappenau ortsüblich bekannt gegeben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Rechenschaftsbericht in der Zeit vom 12.01.2026 bis 20.01.2026 zur Einsichtnahme im Rathaus öffentlich ausliegen.

Hiermit erfolgte die nach § 95 b Abs. 2 GemO geforderte ortsübliche Bekanntgabe des Feststellungsbeschlusses und die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses incl. des Rechenschaftsberichtes. Die Feststellung des Jahresabschlusses 2022 wurde der Rechtsaufsichtsbehörde und der



Gemeindeprüfungsanstalt mit E-Mail vom 20.01.2026 angezeigt.

2 Haushaltssatzung/ Haushaltsplan 2023 (§§ 79 – 83 GemO)

2.1 Haushaltssatzung

Gemäß §§ 79 ff. GemO hat die Gemeinde für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen. Der Haushaltsplan ist Teil der Haushaltssatzung. Die Haushaltssatzung ist vom Gemeinderat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. Sie soll der Rechtsaufsichtsbehörde spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres vorgelegt werden (§ 81 Abs. 1 und 2 GemO). Die Haushaltssatzung 2023 wurde vom Gemeinderat am 09.02.2023 beschlossen und dem Regierungspräsidium Stuttgart mit Schreiben vom 16.02.2023 vorgelegt. Das Regierungspräsidium Stuttgart hat die Gesetzmäßigkeit der Haushaltssatzung mit Schreiben vom 17.04.2023 nach § 121 Abs. 2 GemO bestätigt. Der in § 3 der Haushaltssatzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen von 28.284.000,00 € wurde in Höhe von 12.252.000,00 € gemäß § 86 Abs. 4 GemO genehmigt. Weitere genehmigungspflichtige Bestandteile (z.B. Kreditaufnahmen) waren nicht enthalten.

Anschließend wurde die Haushaltssatzung der Stadt Bad Rappenau am 27.04.2023 öffentlich bekannt gemacht (§ 81 Abs. 3 GemO); die öffentliche Auslegung erfolgte vom 28.04.2023 bis 09.05.2023. Der Haushaltsplan war somit erst ab dem 10.05.2023 vollziehbar. Bis zu diesem Zeitpunkt galten die Vorgaben des § 83 GemO zur vorläufigen Haushaltsführung (Interimszeit).

In der Haushaltssatzung 2023 der Stadt Bad Rappenau wurden folgende Festsetzungen getroffen:

1. Ergebnishaushalt	
1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge	67.303.200 €
1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen	67.782.400 €
1.3 Ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2)	- 479.200 €
1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge	1.000.000 €
1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5)	1.000.000 €
1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6)	520.800 €



2. Finanzhaushalt	
2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	65.297.100 €
2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen lfd. Verwaltungstätigkeit	62.987.100 €
2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushaltes (Saldo aus 2.1 und 2.2)	2.310.000 €
2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	12.764.400 €
2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	25.527.700 €
2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5)	-12.763.300 €
2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6)	-10.453.300 €
2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €
2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	422.000 €
2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9)	-422.000 €
2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10)	-10.875.300
3. Gesamtbetrag der Kreditermächtigung	0 €
4 Verpflichtungsermächtigungen	28.284.000 €
5 Kassenkredite	8.000.000 €
6. Steuersätze (Hebesätze) auf die Steuermessbeträge	
6.1 Grundsteuer A (Land- und Forstwirtschaft)	375 v.H.
6.2 Grundsteuer B (Grundstücke)	410 v.H.
6.3 Gewerbesteuer	380 v.H.

2.2 Nachtragssatzung

Nach § 82 GemO hat die Gemeinde unter bestimmten Voraussetzungen eine Nachtragssatzung zu erlassen. Die Prüfung hat keine Anhaltspunkte für die



Notwendigkeit einer Nachtragssatzung ergeben.

2.3 Formelle Prüfung

2.3.1 Vollständigkeit

§ 145 GemO verpflichtet die Gemeinden, nach der Umstellung auf das Neue Kommunale Haushaltsrecht die in der VwV Produkt- und Kontenrahmen bezeichneten Muster zu verwenden. Diese geben einen Mindestinhalt vor, können jedoch bei Bedarf gestalterisch und inhaltlich angepasst werden.

Nach § 1 Abs. 3 Nr. 6 und 7 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) sind dem Haushaltsplan die Wirtschaftspläne und neuesten Jahresabschlüsse der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, beizufügen. Das Gleiche gilt für die Unternehmen und Einrichtungen, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 vom Hundert beteiligt ist; in diesen Fällen genügt auch eine kurzgefasste Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmen und Einrichtungen. Diese Vorschrift wurde für den Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“ und auch bei den Beteiligungsunternehmen beachtet.

2.3.2 Vorherigkeit der Haushaltsplanung

Nach § 81 Abs. 2 GemO soll die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltsatzung spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorliegen.

Dem Regierungspräsidium wurde mit Schreiben vom 16.02.2023 die vom Gemeinderat am 09.02.2023 beschlossene Haushaltssatzung einschließlich Anlagen vorgelegt.

Mit Datum vom 17.04.2023 wurde die Gesetzmäßigkeit der Haushaltsatzung vom Regierungspräsidium bestätigt. Als genehmigungspflichtiger Bestandteil war nur der Anteil von 12.252.000,00 € an Verpflichtungsermächtigungen in der Satzung enthalten, da dieser im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen steht. Nach der erforderlichen Offenlage war der Haushalt schließlich mit 4 ½ Monaten Verspätung am 10.05.2023 vollziehbar.

Durch den späten Erlass der Haushaltssatzung waren die Vorschriften des § 83 GemO „**Vorläufige Haushaltsführung**“ (**Interimszeit**) zu beachten. Hiernach darf die Gemeinde finanzielle Leistungen nur erbringen, zu denen sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben



unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Finanzhaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen. Es wurden keine gravierenden Verstöße gegen die Vorschriften der Interimszeit festgestellt.

2.4 Finanzplanung

Der Haushaltswirtschaft ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen, die jährlich anzupassen und fortzuschreiben ist (§ 85 GemO). Der Beginn des Planungszeitraumes ist das – im Zeitpunkt der Aufstellung – laufende Haushaltsjahr. Die Finanzplanung ist spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung dem Gemeinderat vorzulegen und mit der Haushaltssatzung zu beschließen.

Im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 hat die Kämmerei die Finanzplanung mit dem zugrundeliegenden Investitionsprogramm entsprechend den gesetzlichen Anforderungen erstellt. Planungszeitraum sind die Jahre 2022 bis 2026. Am 09.02.2023 hat der Gemeinderat die mittelfristige Finanzplanung beschlossen.

Der Finanzplan soll in Erträgen und Aufwendungen ausgeglichen sein (§ 9 Abs. 4 GemHVO). Den Ressourcenverbrauch im Ergebnishaushalt vollständig zu erwirtschaften, ist das Ziel des Neuen Kommunalen Haushaltsrechts. Dies kann nach den aufgeführten Daten der Finanzplanung nicht erreicht werden. Der im Jahr 2023 entstandene Fehlbetrag von 479.200,00 € soll im Jahr 2023 durch Überschüsse des Sondervermögens komplett ausgeglichen werden. Der Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses des Jahres 2024 von 588.000,00 € soll im Jahr 2024 mit 520.800,00 € aus der Rücklage des außerordentlichen Sondervermögens ausgeglichen werden. Der restliche ordentliche Fehlbetrag mit 67.200,00 € wird mit dem ordentlichen Fehlbetrag 2025 von 466.400,00 € im Jahre 2026 mit insgesamt 533.600,00 € aus der Rücklage des außerordentlichen Sondervermögens ausgeglichen. Im Jahr 2026 ist ein Fehlbetrag des ordentlichen Ergebnisses von 565.900,00 € veranschlagt.

Im gesamten Finanzplanungszeitraum ist ein hohes Investitionsvolumen geplant. Es soll zum Teil durch einen Rückgriff auf liquide Mittel finanziert werden. Kreditfinanzierungen sind in der Finanzplanung für das Jahr 2024 mit 1.817.000 €, für das Jahr 2025 mit 12.600.000 € und für das Jahr 2026 mit 1.200.000 € vorgesehen.



3 Jahresabschluss 2023

3.1 Gesamtergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die Erträge und Aufwendungen des städtischen Haushaltes gegenübergestellt. Das Gesamtergebnis besteht aus dem ordentlichen Ergebnis und dem Sonderergebnis.

Jahresüberschüsse sind der Rücklage für Überschüsse des ordentlichen Ergebnisses bzw. der Rücklage für Überschüsse des Sonderergebnisses zuzuführen (§ 90 Abs. 1 GemO, § 23 GemHVO).

Ergebnisrechnung	
Ordentliche Erträge	72.873.047,68 €
Ordentliche Aufwendungen	69.799.731,65 €
Ordentliches Ergebnis	3.073.316,03 €
Außerordentliche Erträge	1.831.947,58 €
Außerordentliche Aufwendungen	291.218,39 €
Außerordentliches Ergebnis	1.540.729,19 €
Gesamtergebnis	4.614.045,22 €
Ergebnisverwendung	
Zuführung Rücklage ordentliches Ergebnis	3.073.316,03 €
Zuführung Rücklage Sonderergebnis	1.540.729,19 €

Im ordentlichen Ergebnis trat gegenüber der Planung eine deutliche Verbesserung um 3.552.516,03 € ein. Die Gründe hierfür sind höhere Erträge von 5.569.847,68 €, die jedoch auf der anderen Seite durch die um 2.017.331,65 € höheren Aufwendungen gegenüber dem Planansatz teilweise aufgezehrt wurden. Die positiven Ergebnisse wurden den Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen bzw. des Sonderergebnisses zugeführt.

Die außerordentlichen Erträge setzen sich wie folgt zusammen:

Auflösung von Sonderposten	527.353,77 €
Erträge aus der Veräußerung von Grundstücken- und Gebäuden	1.249.815,84 €
Erträge aus der Veräußerung von beweglichen Vermögens- gegenständen	<u>54.777,97 €</u>
Summe	1.831.947,58 €



Die außerordentlichen Aufwendungen setzen sich wie folgt zusammen:

Außerplanmäßige Abschreibungen (z.B. Sanierung Salinenstr.)	115.810,09 €
Aufwendungen aus der Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden (Buchverlust)	175.408,30 €
Aufwendungen aus der Veräußerung von beweglichen Vermögensgegenständen	<u>0,00 €</u>
Summe	291.218,39 €

In den Teilergebnisrechnungen ist das Sonderergebnis nicht enthalten. Das Sonderergebnis aus außerordentlichen Erträgen und außerordentlichen Aufwendungen wird nur in der Gesamtergebnisrechnung ausgewiesen. Die einzelnen Teilergebnisrechnungen nach Teilhaushalten sind im Jahresabschluss auf den Seiten 75-485 ersichtlich.

Ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad

Maßgebend für die Beurteilung der Ertragslage ist das ordentliche Jahresergebnis und seine Entwicklung. Der Haushaltsausgleich wird i.d.R. durch die Deckung der ordentlichen Aufwendungen durch die ordentlichen Erträge bewirkt, dies ist auch Ausdruck für eine intergenerative Haushaltswirtschaft.

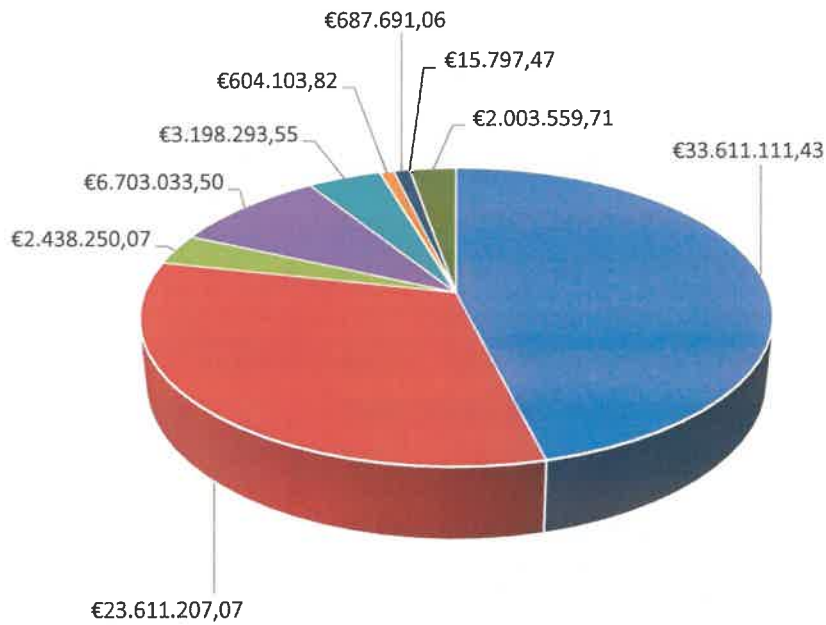
Der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad liegt im Jahr 2023 bei 104,40 %. Er ermöglicht, über mehrere Jahre hinweg betrachtet, Aussagen über die grundlegende Entwicklung. Sinkt er im Zeitverlauf dauerhaft unter 100 %, wäre eine Gefahr für den Haushaltsausgleich gegeben. Damit stellt der ordentliche Aufwandsdeckungsgrad innerhalb eines Frühwarnsystems einen wichtigen Faktor dar. Diesbezüglich ist es umso wichtiger, dass der Jahresabschluss dem Gemeinderat rechtzeitig vorliegt.

3.1.1 Struktur der Erträge und Aufwendungen

Die Zusammensetzung der ordentlichen Erträge und Aufwendungen im Jahr 2023, ist aus den nachfolgenden Grafiken ersichtlich:

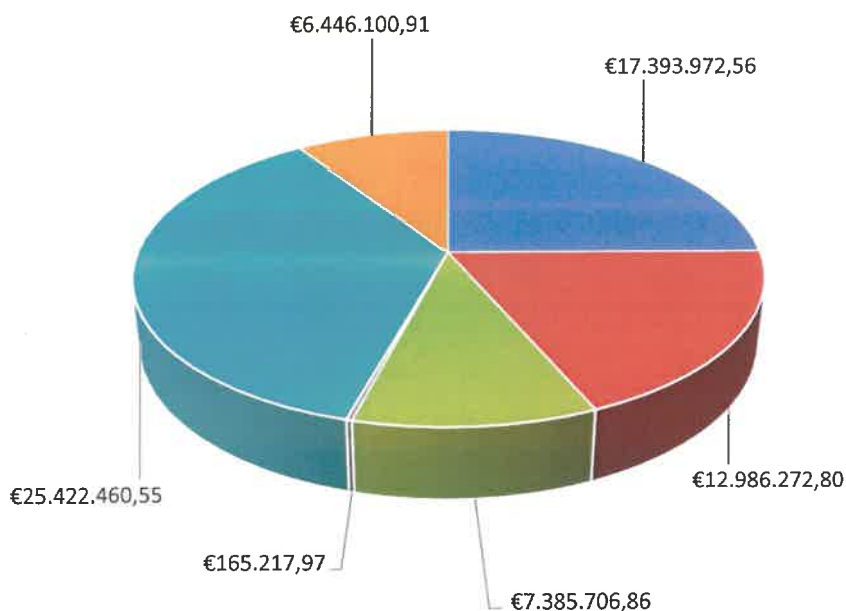


Erträge



- Steuern und ähnliche Abgaben
- Zuweisungen, Zuwendungen, Umlagen
- Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge
- öffentlich-rechtliche Entgelte
- privatrechtliche Entgelte
- Kostenerstattungen und -umlagen
- Zinsen u.ä. Erträge
- Aktivierte Eigenleistungen und Bestandsveränderung
- Sonstige ordentliche Erträge

Aufwendungen



- Personalaufwendungen
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen
- Abschreibungen
- Zinsen u.ä. Aufwendungen
- Transferaufwendungen
- Sonstige ordentliche Aufwendungen



Analyse der Ertrags- und Aufwandsstruktur

Für die Einschätzung der künftigen Entwicklung des Ergebnisses dient eine Analyse der Ertrags- und Aufwandsstruktur. Um Prämissen für die Zukunft ableiten zu können, sind die einzelnen ordentlichen Ertrags- und Aufwandsarten der Ergebnisrechnung über mehrere Jahre darzustellen.

Die Ermittlung von Ertrags- und Aufwandsquoten sind gut dazu geeignet, Veränderungen darzustellen - insbesondere dort, wo die Ertrags-, Finanz- oder Kapitallage kritisch oder besonders erläuterungsbedürftig ist.

Ein sinnvoller Einsatz dieses Instruments ist allerdings erst dann möglich, wenn die Jahresabschlüsse auf einem aktuellen Stand sind.

3.1.2 Planvergleich Ergebnisrechnung

Für den Gesamthaushalt und für jeden Teilhaushalt sind die Planansätze den Werten der Ergebnisrechnung gegenüber zu stellen (§ 51 Abs. 2 GemHVO). Die Darstellung im Jahresabschluss erfüllt diese Vorgabe eines Plan-Ist-Vergleichs.

Die ordentlichen Erträge waren mit 67,30 Mio. € geplant, schlossen aber mit 72,87 Mio. € ab. Dies entspricht einer Verbesserung um 5,57 Mio. € oder rd. 8,00 %.

Entscheidend für diese Ergebnisverbesserung waren insbesondere die

- Steuern und ähnliche Abgaben (z.B. nicht geplante Erträge aus Gewerbesteuer) (+ 1.957 T€),
- Zuweisungen / Zuwendungen und Umlagen (+ 553 T€),
- Aufgelöste Investitionszuwendungen und -beiträge (+ 578 T€),

Die ordentlichen Aufwendungen in Höhe von 69,80 Mio. € liegen mit 2,00 Mio. € über dem Planansatz von 67,80 Mio. € (+ 2,89 %).

Bei den Aufwendungen gab es die größten Planabweichungen bei den Abschreibungen. Im Jahr 2023 waren 1.968 T€ mehr zu leisten als geplant (5.417 T€). Auch bei den sonstigen ordentlichen Aufwendungen (z.B. Erstattungen für Aufwendungen von Dritten) wurde der Planansatz von 5.488 T€ mit 958 T€



überschritten. Bei den Transferleistungen (z.B. Zuweisungen an Zweckverbände, Gewerbesteuerumlage) kam es zu Mehraufwendungen von nur rund 63 T€. Zudem liegen die Personalaufwendungen mit 543 T€ und die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen mit 467 T€ unter dem Planansatz.

Insgesamt konnte damit das ordentliche Ergebnis (3.073 T€) um 3.553 T€ gegenüber dem Planansatz von minus 479 T€ verbessert werden.

Die Veränderungen gegenüber den Planansätzen bei den einzelnen Teilhaushalten ergeben sich aus dem Jahresabschluss 2023, S. 43 ff. (Teilergebnisrechnungen).

Die erheblichen Planabweichungen wurden von der Kämmerei im Rechenschaftsbericht des Jahresabschlusses 2023, S. 8 ff. aufgeführt und erläutert.

3.1.3 Ermächtigungsübertragungen

Ergebnishaushalt

Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen eines Budgets können ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden (§ 21 Abs. 2 GemHVO). Durch die Übertragung stehen die Ansätze längstens zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres zusätzlich zur Verfügung.

Haushaltsübertragungen im Ergebnishaushalt erhöhen immer die im Folgejahr zur Verfügung stehenden Mittel. Hatten in der Kameralistik diese Mittelübertragungen das jeweilige Ergebnis des ursprünglichen Haushaltsjahres belastet, so erfolgt nach den Regelungen des neuen Haushaltsrechts die Ergebnisbelastung erst im Folgejahr.

Finanzhaushalt

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen bleiben nach § 21 Abs. 1 GemHVO bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Bau oder der Gegenstand in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.



Übertragung

Von dem Instrument der Ermächtigungsübertragungen wurde in Bad Rappenau 2023 kein Gebrauch gemacht. Sämtliche benötigten Mittel wurden im Haushalt 2024 erneut veranschlagt.

3.1.4 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen

Die Ansätze des Haushaltsplans sind grundsätzlich verbindlich.

Überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen / Auszahlungen sind deshalb nach § 84 Abs. 1 GemO nur zulässig, wenn ein dringendes Bedürfnis besteht und die Deckung gewährleistet ist oder sie unabweisbar sind und kein erheblicher Fehlbetrag entsteht.

Die Budgetierung im Haushalt bewirkt, dass die Überschreitung einzelner Planansätze keiner gesonderten Genehmigung bedarf, wenn deren Deckung im Rahmen des vorgegebenen Budgets gewährleistet ist.

Über die Budgets hinausgehenden Überschreitungen bedürfen der Bewilligung und zwar **bevor** das bewirtschaftende Amt entsprechende Verpflichtungen einget.

Nach der Hauptsatzung und der Zuständigkeitsordnung liegen folgende Zuständigkeiten vor:

- Gemeinderat ab 70.000 €
- Ausschüsse ab 20.000 € bis 70.000 €
- Oberbürgermeister ab 5.000 € bis 20.000 €
- Amtsleiterin Kämmerei bis 5.000 €

Das RPA hat die über- bzw. außerplanmäßigen Auszahlungen im Finanzhaushalt 2023 in Stichproben geprüft. Beanstandungen ergaben sich dabei keine.

3.2 Finanzrechnung

In der Finanzrechnung (§ 50 GemHVO) sind die im Haushaltsjahr eingegangenen Einzahlungen und die geleisteten Auszahlungen auszuweisen, es werden hier also die tatsächlichen Ein- und Auszahlungen im Haushaltsjahr gegenübergestellt.



Die Finanzrechnung enthält die Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (Ergebnishaushalt), aus Investitions- und Kreditfinanzierungstätigkeit, sowie aus haushaltsfremden Vorgängen und zeigt die Liquiditätslage zum Bilanzstichtag 31.12.

Durch die umfassende Darstellung der Ein- und Auszahlungen in der Finanzrechnung wird die Änderung des Bestands an Finanzierungsmitteln insgesamt nachgewiesen, der Bestand an liquiden Mitteln festgestellt und in die Bilanz übergeleitet.

Die Gesamtfinzrechnung schließt 2023 wie folgt ab:

Finanzrechnung	
Zahlungsmittelüberschuss aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.425.559,66 €
Finanzierungsmittelbedarf aus Investitionstätigkeit	- 10.847.430,93 €
Finanzierungsmittelbedarf	- 3.421.871,27 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung, Disagio)	- 1.650.171,35 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	3.329.449,89 €
Veränderung Zahlungsmittelbestand incl. Eigenbetrieb	- 1.742.592,73 €
Zahlungsmittelbestand 01.01.2023 (incl. Eigenbetrieb)	10.615.327,44 €
Zahlungsmittelbestand 31.12.2023 (incl. Eigenbetrieb)	8.872.734,71 €

Zahlungsmittelbestand / Liquide Mittel

Der in der Finanzrechnung ausgewiesene Zahlungsmittelbestand entspricht der Bilanzposition „Liquide Mittel“, jedoch ohne Handvorschüsse.

Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit

Der Zahlungsmittelsaldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit (Zahlungsmittelüberschuss) zeigt gemeinsam mit dem Saldo aus Investitionstätigkeit die Innenfinanzierungskraft auf. Der Saldo von Ein- und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit zeigt die finanzielle Leistungsfähigkeit und entspricht in etwa der bisherigen kameralen Zuführungsrate vom Verwaltungs- in den Vermögenshaushalt.

Ein Zahlungsmittelüberschuss kann für die Eigenfinanzierung von Investitionen



bzw. für die Schuldentilgung sowie zur Verstärkung der Liquiditätsreserven verwendet werden. Der im Jahr 2023 erreichte Zahlungsmittelüberschuss von 7.426 T€ lag deutlich über den Auszahlungen zur Kredittilgung (422 T€) und kann daher größtenteils zur Eigenfinanzierung der Investitionen verwendet werden.

Zahlungen aus Investitionstätigkeit

Im Jahr 2023 lag der Finanzierungsmittelbedarf für Investitionen bei rund 16.563 T€. Durch den Zahlungsmittelüberschuss aus der laufenden Verwaltungstätigkeit einerseits und den hohen Bestand an liquiden Mitteln andererseits konnten die durchgeführten Investitionen ohne Kreditaufnahmen finanziert werden.

Zahlungen aus Finanzierungstätigkeit

Der Saldo aus Finanzierungstätigkeit wird durch die Aufnahme und die Tilgung von Krediten bestimmt. 2023 musste die Stadt im Kernhaushalt keine Kredite aufnehmen, sodass sich die Kreditverbindlichkeiten um 421.734,53 € reduziert haben.

Diese Tatsache ist zwar erfreulich, dennoch sind für das Gesamtbild der finanziellen Situation auch die Schulden des städtischen Eigenbetriebes zu berücksichtigen.

Die Entwicklung der Gesamtverschuldung der Stadt einschließlich ihres Eigenbetriebs (ohne Trägerdarlehen) in den letzten 5 Jahren stellt sich wie folgt dar:

Schuldenstand insgesamt					
Bereich	Stand in € 31.12.2019	Stand in € 31.12.2020	Stand in € 31.12.2021	Stand in € 31.12.2022	Stand in € 31.12.2023
Kernhaushalt	3.895.264	3.481.345	3.064.922	2.645.895	2.224.161
Eigenbetrieb SER	29.157.886	29.616.539	29.683.918	32.946.945	32.643.315
Gesamt	33.053.150	33.097.884	32.748.840	35.592.840	34.867.476

Die Gesamtverschuldung der letzten fünf Jahre beträgt durchschnittlich ca. 33,8 Mio. €. Im Jahr 2022 hat sie mit rund 35,6 Mio. € ihren bisherigen Höchststand



erreicht. Aus dieser Aufstellung ist ersichtlich, dass sich der städtische Haushalt in den letzten 5 Jahren immer weiter entschulden konnte, während der Eigenbetrieb sich in diesem Zeitraum immer höher verschuldete. Die Gesamtverschuldung steigt, mit Ausnahme der Jahre 2021 und 2023, unterm Strich stetig an.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind nicht für den Haushaltsplan relevant, werden also nicht im Finanzhaushalt veranschlagt. Solange jedoch einer haushaltsunwirksamen Einzahlung noch keine entsprechende Auszahlung bzw. einer haushaltsunwirksamen Auszahlung noch keine entsprechende Einzahlung gegenübersteht, bestehen sonstige Forderungen bzw. sonstige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten. Damit verändert sich der Zahlungsmittelbestand. Insoweit wirken sich haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge auf die Bilanz und die Finanzrechnung aus.

Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge sind u.a. durchlaufende Finanzmittel, Anlage und Rückzahlung von Kassenmitteln, Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten und Steuerzahlungen. Die Einzahlungen und Auszahlungen aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen stellen sich 2023 wie folgt dar:

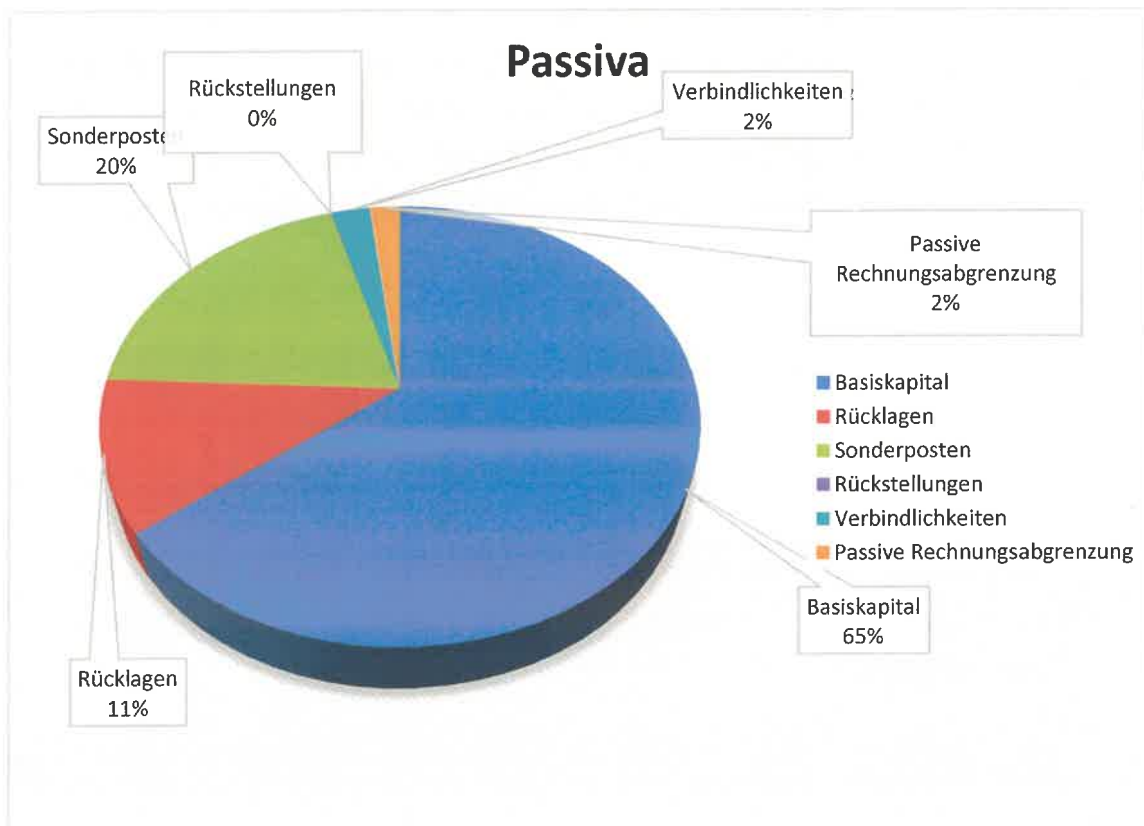
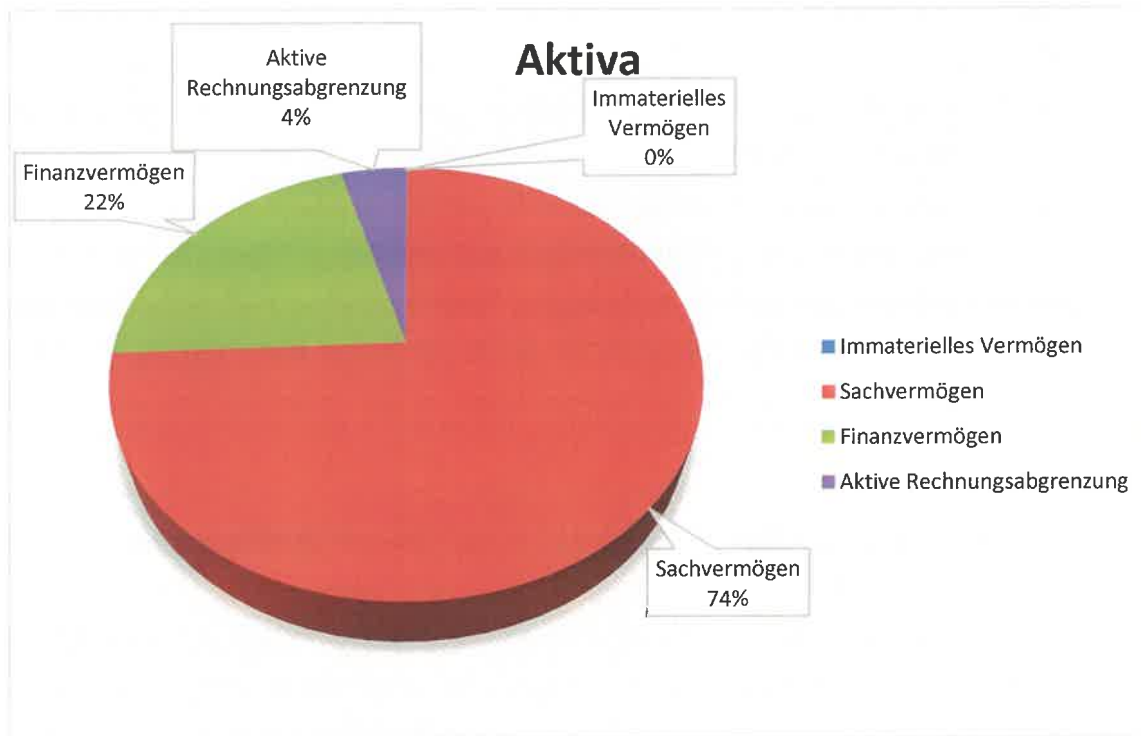
Haushaltsunwirksame Zahlungsvorgänge	
Haushaltsunwirksame Einzahlungen	22.956.564,46 €
Haushaltsunwirksame Auszahlungen	19.627.114,57 €
Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen	3.329.449,89 €



3.3 Bilanz

Bilanz zum 31.12.2023:

Bestandsveränderungen der Vermögensrechnung				
	Eröffnungs-/Schlussbilanz €		Veränderung €	Anteil an Bi- lanz
	01.01.2023	31.12.2023		
Aktiva				
Immaterielles Ver- mögen	150.920	133.392	- 17.528	< 1 %
Sachvermögen (incl. Vorräte)	157.145.093	163.294.329	+ 6.149.236	74 %
Finanzvermögen	54.496.750	47.232.833	- 7.263.917	22 %
Aktive Rechnungs- abgrenzung	9.356.452	9.413.128	+ 56.676	4 %
	221.149.215	220.073.682	- 1.075.533	100 %
Passiva				
Basiskapital	142.654.971	142.354.460	- 300.511	65 %
Rücklagen	19.792.145	24.406.190	+ 4.614.045	11 %
Sonderposten	45.154.066	43.702.223	- 1.451.843	20 %
Rückstellungen	320.775	25.407	- 295.368	< 1 %
Verbindlichkeiten	9.313.912	5.452.92	- 3.860.989	2 %
Passive Rech- nungsabgrenzung	3.913.346	4.132.477	+ 219.131	2 %
	221.149.215	220.073.682	- 1.075.533	100 %





Analyse der Kapitalstruktur

a) Eigenkapital

Auf der Passivseite der Bilanz wird zwischen den Kapitalarten Eigen- und Fremdkapital unterschieden. Das Eigenkapital ergibt sich rein rechnerisch aus der Differenz von Vermögen und Schulden.

Da sich das Eigenkapital bei einem Ergebnisausgleich nicht verändert, ist die Kennzahl „ordentlicher Aufwandsdeckungsgrad“ (vgl. hierzu Ziff. 3.1) zur Überprüfung einer auf Dauer angelegten Haushaltswirtschaft entscheidend bzw. ausreichend. (Ausnahme: Derzeit noch mögliche Berichtigungen der Eröffnungsbilanz).

b) Fremdkapital

Die Fremdkapitalhöhe und die daraus resultierende Zinsbelastung aus Krediten ist für die finanzielle Unabhängigkeit der Stadt bedeutsam.

Die Analyse und Auswertung des Fremdkapitals macht nur vor dem Hintergrund Sinn, eine Optimierung (z.B. Umschuldung) der Fremdkapitalstruktur anzustreben. Dies ist jedoch zu diesem Zeitpunkt in Bad Rappenau nicht der Fall.

3.3.1 Prüfung einzelner Bilanzpositionen - Aktiva

Im Folgenden werden die einzelnen Bilanzpositionen mit dem Bilanzwert zum 01.01.2023, den Zu- und Abgängen und dem Schlussbilanzwert zum 31.12.2023 beschrieben. Dabei ist zu beachten, dass bei den Zu- und Abgängen auch Umbuchungen, Nachaktivierungen sowie Abschreibungen bzw. Auflösungen enthalten sind.

3.3.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände

Bilanzposition	01.01.2023	Zugänge	Abgänge	31.12.2023
Konzessionen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
DV-Software	145.210,09 €	46.902,13 €	64.168,06 €	127.944,16 €
Sonstiges immaterielles Vermögen	5.709,62 €		261,51 €	5.448,11 €
Summe	150.919,71 €	46.902,13 €	64.429,57 €	133.392,27 €



Immaterielles Vermögen sind nicht-körperliche, also physisch nicht existente Gegenstände. Darunter fällt in Bad Rappenau DV-Software einschließlich der dazugehörigen Lizenzen und ein Schürfrecht für die Solegewinnung.

Im Laufe des Jahres 2023 wurden 10 Vermögensgegenstände aktiviert (Softwarelizenzen Neukauf und Erweiterungen). Dabei wurden die im Rahmen der Eröffnungsbilanz angewandten Bewertungskriterien nach dem Bilanzierungsleitfaden (z.B. Wertgrenze, Nutzungsdauer, korrektes Sachkonto) eingehalten. Bei der Erweiterung des Lohnprogramms wurde die Nutzungsdauer zum 01.01.2025 geändert und zum 31.12.2025 voll abgeschrieben, da das Ursprungsanlagegut bereits voll abgeschrieben wurde.

Die Abgänge betreffen überwiegend Abschreibungen.

3.3.1.2 Sachvermögen

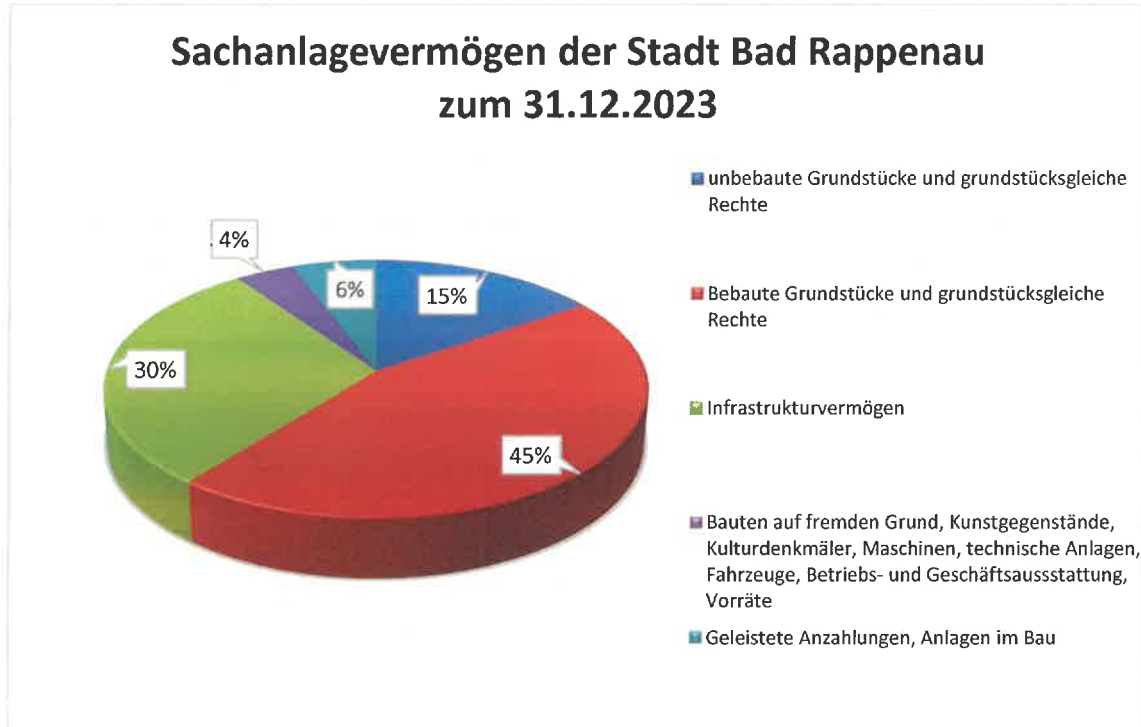
Das Sachvermögen der Stadt Bad Rappenau belief sich zum Bilanzstichtag auf 163.294.329,47 € incl. der Vorräte. Die Höhe des Sachvermögens entsprach damit rund 74 % des Bilanzvolumens.

Im Einzelnen wurden nachfolgende Werte (in €) bilanziert:

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023	Anteil am Sachvermögen (gerundet)
Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	25.039.370,04 €	2.671.049,44 €	2.435.270,29 €	25.275.149,19 €	15 %
Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	74.911.253,34 €	3.052.537,94 €	4.191.558,68 €	73.772.232,60 €	45 %
Infrastrukturvermögen	46.495.878,93 €	3.666.077,32 €	1.974.783,30 €	48.187.172,95 €	30 %
Bauten auf fremden Grundstücken	1.479.359,73 €	63.909,26 €	323.507,24 €	1.219.761,75 €	< 1 %
Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	34.716,12 €	1.200,00 €	577,31 €	35.338,81 €	< 1 %
Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	2.482.683,99 €	1.256.231,54 €	581.105,04 €	3.157.810,49 €	2 %
Betriebs und Geschäftsausstattung	1.899.512,24 €	344.219,40 €	408.037,63 €	1.835.694,01 €	1 %
Vorräte	355.518,44 €	62.955,88 €	43.313,60 €	375.160,72 €	< 1 %
Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	4.446.800,25 €	10.068.412,67 €	5.079.203,97 €	9.436.008,95 €	6 %
Summe Sachvermögen	157.145.093,08 €	21.186.593,45 €	15.037.357,06 €	163.294.329,47 €	



Nachfolgend ist die prozentuale Zusammensetzung des Sachanlagevermögens graphisch dargestellt:



3.3.1.2.1. Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

a) Übersicht

Diese Bilanzposition umfasst rund 15 % des Sachvermögens der Stadt. Der Gesamtwert (in €) dieser Bilanzposition verteilt sich folgendermaßen auf die betreffenden Bilanzkonten:

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Grund und Boden bei Grünflächen	3.268.361,21 €	67.758,06 €	225.189,56 €	3.110.929,70 €
Aufwuchs, Aufbauten und Ausstattung bei Grünflächen	518.489,63 €	89.969,14 €	40.504,80 €	567.953,97 €
Ackerland	6.638.198,10 €	359.703,42 €	402.295,27 €	6.595.606,25 €
Grund und Boden bei Wald, Forsten	2.003.091,86 €	215.431,58 €	232.146,38 €	1.986.377,06 €
Aufwuchs bei Wald, Forsten	4.366.411,21 €	596.579,76 €	628.673,11 €	4.334.317,86 €
Sonstige unbebaute Grundstücke	8.244.818,03 €	1.565.930,34 €	1.130.784,02 €	8.679.964,35 €
Aufwuchs bei sonstigen unbebauten Grundstücken	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	25.039.370,04 €	2.895.372,30 €	2.659.593,14 €	25.275.149,19 €



Unbebaute Grundstücke sind Grundstücke auf denen sich keine nutzbaren Gebäude befinden. Dazu gehören auch alle Grundstücke, auf denen Bauten von Dritten aufgrund eines dinglichen (z.B. Erbbaurecht oder Nießbrauch) oder obligatorischen (z.B. Pacht) Rechts erbaut wurden. Zu den unbebauten Grundstücken zählen beispielsweise Grünflächen, Ackerland, Wald und Bauplätze. Grundstücksgleiche Rechte sind dingliche Rechte, die umfangreiche Nutzungsrechte an fremden Grundstücken enthalten (z.B. Erbbaurechte oder Nießbrauch).

Die Veränderungen in diesem Bereich sind im Wesentlichen auf folgende Vorgänge zurückzuführen:

- Kauf von Grünflächen (Flst. 4624 Biberacher Straße)
- Kauf und Verkauf von Ackerfläche (Flst. 1469 und 1470 Langes Gewand Fürfeld, Flst. 6386 Steinäcker Bad Rappenau und Flst. 4068, 4077, 4079 Langengraben Grombach)
- Umbuchungen von Waldflächen wegen falschem BgA-Schlüssel und Verkauf (Bauerwald Grombach)
- Aufbau bei diversen Grünflächen (z.B. Buchäckerring Radweg in Grünanlage, Flst. 4803)
- Veranlagung und Verkäufe von Bauplätzen (z.B. Kurstrasse Flst. 4848/1, Kobach, Boppengrund)
- Umbuchungen aufgrund veränderter Nutzung bzw. Zuordnung andere Anlagegruppe (z.B. Flst. 2747 Grünanlage Wimpfener Strasse, Flst. 4788 Grünanlage Buchäckerring)

b) Prüfungsfeststellungen

Dokumentation

Die Dokumentation der Vorgänge in der Anlagenbuchhaltung war nicht zu beanstanden.

Bewertung

Die Bewertung der in 2023 hinzugekommenen unbebauten Grundstücke wurde in Stichproben geprüft. Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Im Sachgebiet Liegenschaften wird ein digitales Grundstücksmanagement (d.velop documents Webclient) geführt. Es handelt sich hierbei um ein reines



Archivprogramm. Daher sind hier keine Auswertungen oder Analysen möglich. Ebenfalls von d.velop steht den Sachbearbeitern ein voll funktionsfähiges digitales Vertragsmanagement zur Verfügung. Dieses bietet dauerhafte Vorteile bei der laufenden Sachbearbeitung, wird aber derzeit nicht genutzt.

3.3.1.2.2. Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte

a) Übersicht

Diese Bilanzposition umfasst wertmäßig rund 45 % des Sachvermögens der Stadt. Sie gliedert sich wie folgt in die einzelnen Bilanzkonten (Werte in €):

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Wohnbauten Grund und Boden	1.648.037,69 €	16.495,76 €	0,00 €	1.664.533,45 €
Wohnbauten Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	1.836.630,18 €	25.896,32 €	59.518,11 €	1.803.008,39 €
Summe Wohnbauten	3.484.667,87 €	42.392,08 €	59.518,11 €	3.467.541,84 €
Soziale Einrichtungen Grund und Boden	841.180,95 €	0,00 €	0,00 €	841.180,95 €
Soziale Einrichtungen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	8.151.125,08 €	117.008,55 €	337.618,05 €	7.930.515,58 €
Summe Soziale Einrichtungen	8.992.306,03 €	117.008,55 €	337.618,05 €	8.771.696,53 €
Schulen Grund und Boden	2.011.024,76 €	0,00 €	0,00 €	2.011.024,76 €
Schulen Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	17.699.394,29 €	251.660,47 €	858.606,99 €	17.092.447,77 €
Summe Schulen	19.710.419,05 €	251.660,47 €	858.606,99 €	19.103.472,53 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Grund und Boden	3.115.620,52 €	37.571,33 €	19.010,49 €	3.134.181,36 €
Kultur-, Sport- und Gartenanlagen, Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	18.348.594,68 €	805.217,69 €	1.976.244,85 €	17.177.567,52 €
Summe Kultur-, Sport- und Gartenanlagen	21.464.215,20 €	842.789,02 €	1.995.255,34 €	20.311.748,88 €
Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude Grund und Boden	4.062.331,62 €	1.023.788,18 €	41.735,19 €	5.044.384,61 €
Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude Gebäude, Aufbauten und Betriebsvorrichtungen	17.197.313,57 €	774.899,64 €	898.825,00 €	17.073.388,21 €
Summe Dienst-, Geschäfts- und andere Betriebsgebäude	21.259.645,19 €	1.798.687,82 €	940.560,19 €	22.117.772,82 €
Summe bebaute Grundstücke	74.911.253,34 €	3.052.537,94 €	4.191.558,68 €	73.772.232,60 €



Zu den bebauten Grundstücken zählen alle Grundstücke, auf denen sich benutzbare Gebäude befinden. Gebäude sind alle nach den Regeln der Bautechnik geschaffenen Vermögensgegenstände, die Wohn-, Verwaltungs- oder Betriebszwecken dienen. Hierzu zählen insbesondere Wohnbauten, Büro-, Betriebs- und Lagergebäude, Schulen, kulturelle und soziale Einrichtungen (wie z. B. Kindertagesstätten, Jugendeinrichtungen etc.) sowie Sport- und Gartenanlagen und sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude (Rathaus, Feuerwehrgerätehaus, etc.).

Die Veränderungen sind im Wesentlichen auf folgende Vorgänge zurückzuführen:

- o Erwerb Gebäude und Grundstück Hölderlinstr. 17, Fürfeld

b) Prüfungsfeststellungen

Erwerb von Gebäuden und Grundstücken

Die erworbenen Gebäude und Grundstücke wurden in Stichproben geprüft. Die geprüften Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.1.2.3. Infrastrukturvermögen

a) Übersicht

Das Infrastrukturvermögen stellt wertmäßig rund 30 % des Sachvermögens der Stadt dar. Es gliedert sich wie folgt in die einzelnen Bilanzkonten (Werte in €):

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	11.478.916,69 €	374.348,69 €	334.203,84 €	11.519.061,54 €
Brücken, Tunnel und ingenieurbauliche Anlagen	2.192.816,01 €	0,00 €	47.214,27 €	2.145.601,74 €
Straßen, Wege, Plätze, Verkehrslenkungsanlagen	29.395.106,21 €	2.848.589,96 €	1.745.513,96 €	30.498.182,21 €
Wasserbauliche Anlagen	2.289.241,08 €	614.471,72 €	51.304,47 €	2.852.408,33 €
Friedhöfe und Bestattungseinrichtungen	993.556,71 €	100.628,08 €	53.548,12 €	1.040.636,67 €
Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	146.242,23 €	0,00 €	14.959,77 €	131.282,46 €
Summe des Infrastrukturvermögens	46.495.878,93 €	3.938.038,45 €	2.246.744,43 €	48.187.172,95 €

Die Veränderungen im Jahr 2023 sind im Wesentlichen auf folgende Vorgänge



zurückzuführen:

- verschiedene Straßenbeleuchtungsmaßnahmen
- Zwischenlagerplatz Schwaigerner Str., Bad Rappenau
- Feldweg Gewinn Röten, Obergimpfern, Flst.Nr. 5854

b) Prüfungsfeststellungen

Dokumentation

Die Vorgänge in der Anlagenbuchhaltung wurden nachvollziehbar dokumentiert. Die zuständigen Mitarbeiter der Kämmerei konnten jederzeit sämtliche Geschäftsvorgänge verständlich darlegen.

Bei der stichprobenweisen Prüfung des Infrastrukturvermögens gab es keine Beanstandungen.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.1.2.4. Bauten auf fremden Grundstücken

Bei dieser Bilanzposition werden Bauten veranlagt, welche nicht auf einem im Eigentum der Stadt befindlichen Grundstück stehen (z.B. Amphibienleitwand, Straßenbeleuchtungs- und Lichtsignalanlage, Natursteinmauer, Lärmschutzwand, Funkuhr und Kirchturm). Ein Grundbucheintrag besteht insoweit nicht. Das Recht leitet sich i.d.R. durch ein vertragliches Verhältnis zwischen der Stadt und dem Grundstückeigentümer über die Nutzung des Grundstücks her.

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Bauten auf fremden Grundstücken	1.479.359,73 €	63.909,26 €	323.507,24 €	1.219.761,75 €
Summe Bauten auf fremden Grundstücken	1.479.359,73 €	63.909,26 €	323.507,24 €	1.219.761,75 €

Im Jahr 2023 erfolgte die Schlussrechnung für die Grombacher Straße. Die Abgänge betreffen die ordentlichen Abschreibungen, die Umbuchung bezüglich der Ausweichbucht Feuerwehrezufahrt Fürfeld und des Verkaufs des Lärmschutzwalls in Fürfeld an den Bund.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz



sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.1.2.5. Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler

Hierbei handelt es sich um kommunale Vermögensgegenstände, deren Erhaltung und Pflege wegen ihrer Bedeutung für Kunst, Kultur und Geschichte im kommunalen Interesse liegen.

Im Rahmen der Erstellung und Prüfung der Eröffnungsbilanz wurde mit der Anlage 4 der Bewertungsrichtlinie eine Definition für Kunstgegenstände festgelegt.

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Kunstgegenstände	28.170,41 €	1.200,00 €	435,30 €	28.935,11 €
Baudenkmäler	3.959,38 €	0,00 €	142,01 €	3.817,37 €
Sonstige Denkmäler	2.586,33 €	0,00 €	0,00 €	2.586,33 €
Summe Kunstgegenstände Denkmäler	34.716,12 €	1.200,00 €	577,32 €	35.338,81 €

Im Jahr 2023 wurde das Gemälde „Wasserschloss bei Nacht“ mit dem Wert von 1.200,00 € als Anlagegut aufgenommen. Die Abgänge betreffen ausschließlich Abschreibungen.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.1.2.6. Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge

Diese Bilanzposition umfasst Fahrzeuge (Löschfahrzeuge, Dienstwagen, etc.), Maschinen (Rasenmäher, Tischkreissäge etc.) und technische Anlagen (Telefonanlage, Geschwindigkeitstafeln, WLAN etc.).

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Fahrzeuge	1.891.219,22 €	1.220.912,33 €	433.105,52 €	2.679.026,03 €
Maschinen	91.862,70 €	181,00 €	20.550,80 €	71.492,90 €
Technische Anlagen	499.602,07 €	63.147,21 €	155.457,72 €	407.291,56 €
Summe	2.482.683,99 €	1.284.240,54 €	609.114,04 €	3.157.810,49 €

Im Jahr 2023 wurde für den Bauhof ein Kastenwagen für 40.205,20 € und ein Piaggio Porter für 26.601,88 € angeschafft. Ein VW Caddy für 14.875,00 € wurde von der BTB übernommen und wird von der Gebäudeverwaltung genutzt.



Die Abgänge betreffen Abschreibungen und den Verkauf eines Rüstwagens der Feuerwehr.

Bei den Maschinen handelt es sich bei den Abgängen um die im Jahr 2023 angefallenen Abschreibungen. Der Zugang betrifft ein Reinigungsgerät aus der Übernahme der RappSoDie.

Die Zugänge bei den technischen Anlagen sind größtenteils auf die Anschaffung von IT-Anlagen und der Errichtung von Festplatzverteilern im Schlosspark Bonfeld für 28.611,39 € zurückzuführen. Der Restbetrag entfiel auf zwei Geschwindigkeitsanzeigetafeln. Die Abgänge betreffen ausschließlich Abschreibungen.

Die betreffenden Bilanzansätze sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.1.2.7. Betriebs- und Geschäftsausstattung

Unter Betriebs- und Geschäftsausstattung versteht man Einrichtungsgegenstände von Büros und Werkstätten wie z.B. Tablets, Möbel, Kopierer, Drucker, Werkzeuge und Maschinen etc. und anderer öffentlicher Einrichtungen wie Schule, Kindergarten und Jugendhaus (z.B. Whiteboards, Pulte, Spielzeug etc.)

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Betriebsvorrichtungen	102.352,97 €	0,00 €	30.559,27 €	71.793,70 €
Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.797.159,27 €	344.219,40 €	377.478,36 €	1.763.900,31 €
Summe Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.899.512,24 €	344.219,40 €	408.037,63 €	1.835.694,01 €

Wie schon bei früheren Prüfungen ist weiterhin festzustellen, dass die Zuordnung der Anlagegüter der Betriebs- und Geschäftsausstattung sowie Betriebsvorrichtungen nicht in die Bewertungsrichtlinien aufgenommen wurde. Hierdurch ist eine korrekte Abgrenzung zu den Bilanzpositionen „Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge“ nicht immer nachvollziehbar. Eine Abgrenzung der betreffenden Bilanzkonten sollte noch in die Bewertungsrichtlinien aufgenommen werden.



3.3.1.2.8. Vorräte

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Betriebsstoffe	327.009,57 €	37.669,22 €	39.493,98 €	325.184,81 €
Waren	0,00 €	22.611,05 €	0,00 €	22.611,05 €
Unfertige / fertige Erzeugnisse	28.508,87 €	0,00 €	1.144,01 €	27.364,86 €
Sonstige Vorräte	0,00 €	2.675,61 €	2.675,61 €	0,00 €
Summe Vorräte	355.518,44 €	62.955,88 €	43.313,60 €	375.160,72 €

Vorräte sind Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, die im Regelfall dem kurzfristigen Ge- bzw. Verbrauch oder der Weiterveräußerung dienen. Sie wurden in diesem oder in Vorjahren angeschafft und befinden sich noch im Besitz der Stadt. Abnutzbare Vermögensgegenstände des Sachvermögens und Grundstücke sind keine Vorräte.

Vorräte sind individuell und nach örtlicher Beurteilung entsprechend dem Grundsatz der Wesentlichkeit in die Bilanz aufzunehmen. Eine Erheblichkeitsgrenze wurde im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz nicht definiert.

Unter den Betriebsstoffen wurde Heizöl, Flüssiggas, Diesel und Streusalz bilanziert. Die von der Kämmerei durchgeführte Bewertung anhand der Durchschnittswertmethode erfolgte ordnungsgemäß.

Durch die Eingliederung der BTB wurden der Bestand der Verkaufsprodukte, Prospekte, Kataloge und Kurkarten und der Position Waren in die städtische Bilanz aufgenommen.

Unter der Bilanzposition „unfertige / fertige Erzeugnisse“ wurden die Waren der Automaten und des Shops der RappSoDie ausgewiesen.

3.3.1.2.9. Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau

Unter Anlagen im Bau sind Aufwendungen für einen, noch nicht fertig gestellten Vermögensgegenstand (z.B. technische Anlagen, Gebäude) gebucht. Somit erscheint dieser Vermögensgegenstand in der Bilanz, auch wenn er noch nicht betriebsbereit ist.

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Anlagen im Bau	4.446.800,25 €	10.068.412,67 €	5.079.203,97 €	9.436.008,95 €
Summe Anlagen im Bau	4.446.800,25 €	10.068.412,67 €	5.079.203,97 €	9.436.008,95 €



Die größten Zugänge waren bei dieser Bilanzposition 2023:

- Erschließung Halmesäcker in Fürfeld
- Neubau RappSoDie Gebäude
- Erschließungskosten Buchäcker Norderweiterung
- Anbau Kita Bonfeld
- Neubau Feuerwehrhaus Grombach
- Generalsanierung Grundschule Fürfeld
- Generalsanierung F-Bau Verbundschule
- Hochwasserrückhaltebecken „Zehn Morgen“ Babstadt

Die Abgänge betreffen die 2023 in Betrieb genommenen Anlagen, wie z.B.:

- Erschließung Boppengrund II Straße
- Sanierung Goethestrasse
- Containeranlage Riemenstraße 29/1
- Hochwasserrückhaltebecken „Zehn Morgen“ Babstadt
- Rüstwagen Bad Rappenau
- LF 10 Obergimpfern

3.3.1.3 Finanzvermögen

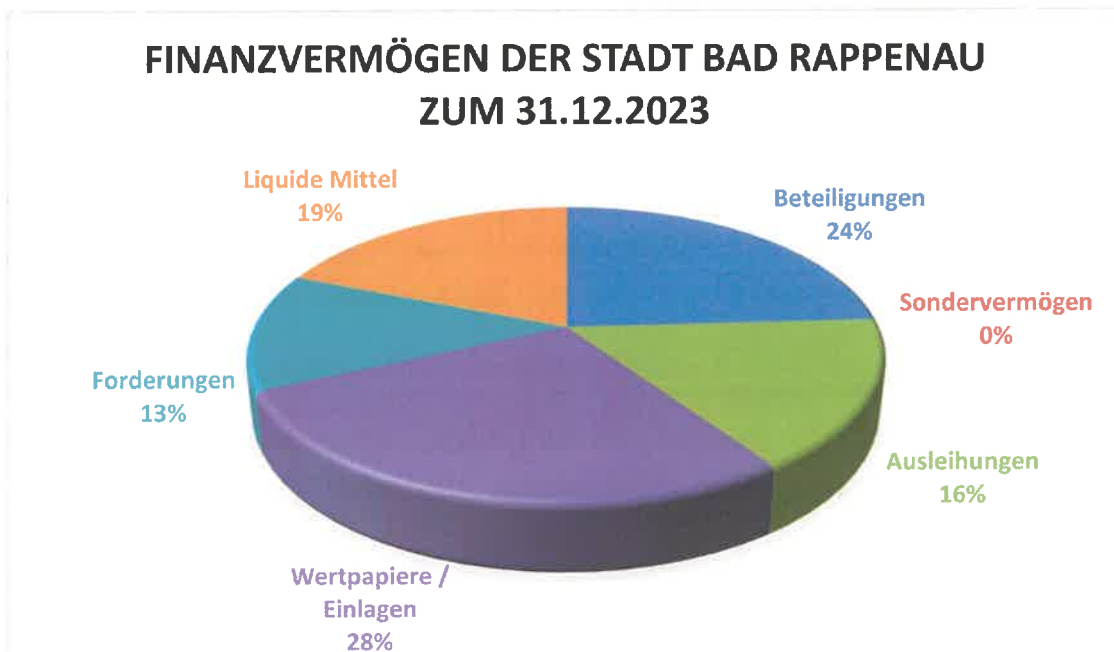
Das Finanzvermögen der Stadt Bad Rappenau belief sich zum Bilanzstichtag 31.12.2023 auf 47.232.832,97 €. Die Höhe des Finanzvermögens entsprach damit rund 22 % des Bilanzvolumens.



Im Einzelnen wurden nachfolgende Werte (in €) bilanziert:

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Endbestand 31.12.2023	Veränderung	Anteil am Finanz- vermögen (gerundet)
Beteiligungen	13.328.199,97 €	11.429.349,97 €	- 1.898.850,00 €	24,00 %
Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 %
Ausleihungen	7.717.195,99 €	7.717.195,99 €	0,00 €	16,00 %
Wertpapiere / Einlagen	18.117.184,90 €	13.124.913,50 €	- 4.992.271,40 €	28,00 %
Forderungen	4.709.591,76 €	6.079.288,80 €	1.369.697,04 €	13,00 %
Liquide Mittel	10.624.577,44 €	8.882.084,71 €	- 1.742.492,73 €	19,00 %
Summe Finanzvermögen	54.496.750,06 €	47.232.832,97 €	-7.263.917,09 €	100,00 %

Nachfolgend ist die prozentuale Zusammensetzung des Finanzvermögens graphisch dargestellt:



Beteiligungen

Darunter versteht man Unternehmen, an denen die Kommune beteiligt ist und die im Gesamtabchluss voll zu konsolidieren sind. Dies sind in Bad Rappenau die Anschaffungskosten der Aktien incl. Vorzugsaktien der Salinenklinik AG, sowie das eingezahlte Stammkapital bei den Klinikgesellschaften und der BTB. Als Kaufpreis für das RappSoDie wurde der Anteil des Stammkapitals an der



Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH auf 9.550.000,00 € herabgesetzt. Zudem wurde in 2023 durch die Liquidation der BTB das Stammkapital in Höhe von 250.000,00 € in Abgang genommen.

Weiterhin zählen hierzu Beteiligungen und Kapitaleinlagen in Zweckverbänden, Stiftungen oder anderen kommunalen Zusammenschlüssen. Im vorliegenden Falle handelt es sich um die Beteiligung beim Wasserzweckverband „Mühlbach, sowie der Aktienbesitz bei der EnBW AG.

Im Wirtschaftsjahr 2023 gab es einen Zugang bei dieser Bilanzposition um 250 € beim Stammkapitalanteil der BGV.

Sondervermögen

Die Stadt Bad Rappenau besitzt kein Sondervermögen.

Ausleihungen

Um die Finanzausstattung des Eigenbetriebs „Stadtentwässerung Rappenau“ zu stärken, wurde ursprünglich ein Darlehen in Höhe von 15.728.708,25 € gewährt (Bilanzposition Ausleihungen). Dieses Darlehen wurde im Jahr 2023, wie im Vorjahr, nicht getilgt. Der Darlehensstand zum 31.12.2023 betrug daher unverändert 7.715.157,99 €. Der Restbetrag der unter dieser Bilanzposition gebuchten Summe von 7.717.195,99 € betrifft zwei Ausleihungen von 1.238,00 € an ein Kreditinstitut und 800,00 € an das Raiffeisenzentrum.

Wertpapiere und Einlagen

Unter diesen Bilanzpositionen sind ein Bausparvertrag, Sicherheitseinbehalte, Mietkautionen und langfristige Geldanlagen bilanziert.

Forderungen

Sowohl die örtliche als auch die überörtliche Prüfung haben bei der Prüfung der Eröffnungsbilanz bzw. der Prüfung der Jahresabschlüsse 2015 bis 2019 die Feststellung getroffen, dass keine Wertberichtigungen vorgenommen wurden. Dies hat dazu geführt, dass die Forderungen in der Bilanz zu hoch ausgewiesen sind. Ergebnis beider Prüfungen war, dass auf eine Wertberichtigung im Zuge der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 verzichtet werden kann. Allerdings ist verstärkt darauf hinzuwirken, dass künftig entsprechende Wertberichtigungen durchgeführt werden und die offenen Posten sich deutlich reduzieren. Die Kämmererei hat im Jahr 2023 hiermit begonnen und eine ordnungsgemäße



Aufarbeitung zugesagt. Die Erhöhung der Forderungen begründet sich damit, dass zum 31.12.2023 der Eigenbetrieb Stadtentwässerung im Rahmen der Einheitskasse Mittel in Höhe von 1.595.136,82 € in Anspruch genommen hat.

3.3.1.4 Sonderposten für geleistete Investitionszuschüsse

Nach der GemHVO sollen von der Stadt geleistete Investitionszuschüsse als Sonderposten in der Bilanz ausgewiesen und entsprechend der Nutzungsdauer der geförderten Maßnahme aufgelöst bzw. abgeschrieben werden.

Bilanzposition (Sonderposten für geleistete Zuwendungen)	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Zweckverbände	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Öffentliche Sonderrechnungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Private Unternehmen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Übrige Bereiche	9.244.810,57€	37.686,92 €	599.645,85 €	8.682.851,64€
Summe	9.244.810,57€	37.686,92 €	599.645,85 €	8.682.851,64€

In 2023 wurden im Wesentlichen folgende Investitionen bezuschusst:

- Investitionskostenumlage Zweckverband „Elsenz-Schwarzach“
- Zuschuss Flutlichtanlage Grombach

Bei der Erstellung der Eröffnungsbilanz wurde die Vereinfachungsregel angewandt. Dies führt dazu, dass einzelne geleistete Investitionszuschüsse jetzt nur teilweise bilanziert sind (und zwar mit den ab 2020 ausgezahlten Abschlagszahlungen). Infolgedessen wird in diesen Fällen kein vollständiges Bild vermittelt.

Die betreffenden Bilanzansätze sind im Wesentlichen dem Grunde und der Höhe nach richtig. Künftig ist weiterhin auf den Einzelbewertungsgrundsatz und eine korrekte Zuordnung zu achten.

3.3.2 Prüfung einzelner Bilanzpositionen - Passiva

3.3.2.1 Kapitalposition / Eigenkapital

Das Eigenkapital stellt den Differenzbetrag zwischen dem gesamten Vermögen (Aktiva) und sämtlichen Verpflichtungen dar. Das Eigenkapital gliedert sich



gemäß § 52 Abs. 4 Nr. 1 GemHVO in:

- Basiskapital
- Rücklagen
- Fehlbeträge des ordentlichen Ergebnisses

3.3.2.1.1. Basiskapital

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Basiskapital	142.654.970,61 €	2.342.342,03 €	2.642.852,20 €	142.354.460,44 €

Das Basiskapital stellt das bilanzielle Reinvermögen der Stadt dar. Es ergibt sich als rechnerische Restgröße aus der Differenz zwischen dem Wert der Aktivseite (Vermögen + Abgrenzungsposten) und der Passivseite (Rücklagen + Sonderposten + Rückstellungen + Verbindlichkeiten + Abgrenzungsposten).

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig. Veränderungen des Basiskapitals, resultierend aus Berichtigungen der Eröffnungsbilanz, gab es in Höhe von 300.510,17 €. Dies wurde von der Kämmerei nachvollziehbar dokumentiert. Eine Berichtigungspflicht gab es nicht.

3.3.2.1.2. Rücklagen

Im NKHR stellen die Rücklagen ein Teil des Eigenkapitals dar. Den Rücklagen stehen keine bestimmten Vermögenswerte gegenüber.

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Rücklagen aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses	6.248.558,99 €	9.535.174,33 €	6.461.858,30 €	9.321.875,02 €
Rücklagen aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses	13.543.586,00 €	1.540.981,29 €	252,10 €	15.084.315,19 €
Zweckgebundene Rücklagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe	19.792.144,99 €	11.076.155,62 €	6.462.110,40 €	24.406.190,21 €

Auf den Bilanzpositionen „Ergebnisrücklage“ und „Sonderergebnisrücklage“ werden Überschüsse des ordentlichen bzw. des außerordentlichen Ergebnisses ausgewiesen. Sie dienen als künftiges Potential zum Ausgleich von



Fehlbeträgen.

Bei den zweckgebundenen Rücklagen handelt es sich in der Regel um zweckgebundenes Reinvermögen, das gesondert auszuweisen ist und das nicht zur Deckung negativer Ergebnisse verwendet werden kann.

Zweckgebundene Rücklagen können für rechtlich unselbstständige örtliche Stiftungen sowie für unbedeutendes Treuhandvermögen im Sinne von § 97 Abs. 2 GemO gebildet werden.

Im Jahr 2023 wurden rd. 3,07 Mio. € im ordentlichen Ergebnis sowie rd. 1,54 Mio. € im Sonderergebnis erwirtschaftet und den jeweiligen Rücklagen zugeführt.

Zweckgebundene Rücklagen waren keine zu bilanzieren.

Die einschlägigen Vorschriften wurden eingehalten. Die Ansätze in der Bilanz sind dem Grunde und der Höhe nach richtig.

3.3.2.2 Sonderposten

a) Überblick

Sonderposten werden auf der Passivseite zwischen Eigenkapital und Fremdkapital eingeordnet. Wegen ihrer langfristigen Zweckbindung können sie weder als echtes Eigenkapital qualifiziert werden, noch stellen empfangene Zuweisungen/Beiträge nach ihrer Verwendung Fremdkapital dar.

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Sopo für Investitionszuweisungen	21.187.664,52 €	1.102.835,35 €	1.494.792,06 €	20.795.707,81 €
Sopo für Investitionsbeiträge	17.556.004,09 €	138.753,33 €	969.732,29 €	16.725.025,13 €
Sopo für Sonstiges	6.410.397,63 €	617.893,42 €	846.800,56 €	6.181.490,49 €
Summe	45.154.066,24 €	1.859.482,10 €	3.311.324,91 €	43.702.223,43 €

Die Stadt Bad Rappenau hat 2023 u.a. für folgende Investitionen Zuweisungen und Beiträge erhalten:

- Landeszuschuss Rüstwagen Bad Rappenau
- Landeszuschuss LF Obergimpfern
- Landeszuschuss Gebäude Steinstrasse 1 u. 3 Obergimpfern
- Renaturierung Seelesbach
- Bundeszuschuss Installation Abluftventilatoren



b) Prüfungsfeststellungen

Auflösung von Sonderposten (hier: Zuschüsse)

Die in Stichproben geprüften Aktivanlagegüter und die Zuschüsse werden gleichzeitig abgeschrieben bzw. aufgelöst. Beanstandungen ergaben sich dabei keine.

3.3.2.3 Verbindlichkeiten

Verbindlichkeiten sind konkretisierte, rechtlich bestehende Verpflichtungen der Stadt, die zu wirtschaftlichen Belastungen führen. Diese müssen unabhängig vom vereinbarten Fälligkeitstermin grundsätzlich im Jahr der Entstehung der Schuld ausgewiesen werden. Verbindlichkeiten sind zu ihrem Rückzahlungsbetrag anzusetzen. In der Bilanz sind Verbindlichkeiten vollständig auszuweisen und hinreichend zu gliedern.

Bilanzposition	Anfangsbestand 01.01.2023	Zugänge	Abgänge	Endbestand 31.12.2023
Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen	2.645.895,20 €	0,00 €	421.734,53 €	2.224.160,67 €
Verbindlichkeiten die Kreditaufnahmen gleichkommen	30.863,23 €	0,00 €	1.653,66 €	29.209,57 €
Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung	3.925.159,20 €	41.514.979,56 €	43.473.725,84 €	1.966.412,92 €
Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	58.773,11 €	26.383.636,47 €	26.406.119,03 €	36.290,55 €
Sonstige Verbindlichkeiten	2.653.220,81 €	92.617.995,15 €	94.074.365,94 €	1.196.850,02 €
Summe	9.313.911,55 €	160.516.611,18 €	164.377.599,00 €	5.452.923,73 €

Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen

Bei den o.g. Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen handelt es sich ausschließlich um Kreditaufnahmen für Investitionen. Der Kernhaushalt hatte zum Bilanzstichtag keine Kredite zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen.

Der Bilanzansatz ist dem Grunde und der Höhe nach richtig.

Verbindlichkeiten, die Kreditaufnahmen gleichkommen

Die Stadt Bad Rappenau hat im Jahr 1964 ein Grundstück erworben. Dabei wurde eine monatliche Kaufpreisrente vereinbart. Dies stellt eine Verbindlichkeit aus einem kreditähnlichen Rechtsgeschäft dar.

Der Bilanzansatz ist dem Grunde und der Höhe nach richtig.



Schuldenstand

Eine Übersicht der Verbindlichkeiten ist dem Anhang des Jahresabschlusses als Anlage beigefügt (S. 401 des Jahresberichtes).

Da die Aufnahme neuer Kredite entbehrlich war, führten die erfolgten Tilgungen zu einem Rückgang des Schuldenstands um rund 422.000 €.

Bei den Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistung handelt es sich um noch offenstehende Rechnungen.

In den Verbindlichkeiten aus Transferleistung sind z.B. Umlagen an Zweckverbände, Betriebskosten und Investitionszuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen enthalten. Zuschüsse an städtische Beteiligungsgesellschaften sind 2023 nicht geflossen. Weiterhin laufen über dieses Bilanzkonto auch die auszahlenden Zuschüsse für private Sanierungsmaßnahmen.

Die sonstigen Verbindlichkeiten (z.B. Haushaltsfremde Mittel der Müllkasse, Umsatzsteuerberechnungen, ungeklärte Zahlungseingänge etc.) haben sich zum Bilanzstichtag von ca. 2.653 T€ auf 1.197 T€ vermindert.

3.4 Anhang

Der Jahresabschluss ist durch einen Anhang zu erweitern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO). Der vorgelegte Jahresabschluss 2023 enthält diese Erweiterung. Die darin gemachten Angaben entsprechen den Vorgaben des § 53 GemHVO.

Der Anhang enthält insbesondere folgende Angaben (s. Seiten 392 ff. des Jahresabschlusses):

- Erläuterungen zu Korrekturen von Eröffnungsbilanzwerten
- Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden
- Verzicht auf den Ansatz von Zinsen für Fremdkapital bei den Herstellungskosten
- Anteil der beim Kommunalen Versorgungsverband Baden-Württemberg gebildeten Pensionsrückstellungen zum 31.12.2023 (11.775.515 €)
- die Entwicklung der Liquidität im Haushaltsjahr (Anlage 22)
- übertragene Ermächtigungen in das Haushaltsjahr 2023 (Haushaltsübertragungen): keine
- nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung (aus 2022 übertragene Kreditermächtigung): keine.
- Erläuterungen der außerordentlichen Erträge und Aufwendungen (Seite 24



- und 25 des Jahresabschlusses).
- Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre (nur Verpflichtungsermächtigungen) Planansatz 2023: 28.284.000 € - in Anspruch genommen: keine Angaben. Die Rechnungsprüfung empfiehlt die rechtsverbindlich eingegangenen Verpflichtungsermächtigungen zu dokumentieren.
 - Stand der zum 31.12.2023 bestehenden Ausfallhaftung für Darlehen der städtischen Beteiligungsgesellschaften (0,00 €)
 - Stand der zum 31.12.2023 bestehenden Ausfallhaftung für LAKRA-Darlehen (228.998,99 €)

Es fehlen im Anhang und unter der Bilanz (§ 53 Abs. 2 Nr. 7 i.V.m. § 42 GemHVO) die in Anspruch genommenen Verpflichtungsermächtigungen des Jahres 2023.

Dem Anhang sind als Anlagen die Vermögensübersicht, die Schuldenübersicht und eine Übersicht über den Stand der Rücklagen beigefügt worden. Sie wurden ordnungsgemäß nach den Mustern der VwV Produkt- und Kontenrahmen erstellt. Eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen war entbehrlich, da keine Übertragungen vorgenommen wurden.

3.5 Rechenschaftsbericht

Der Jahresabschluss ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern (§ 95 Abs. 2 Satz 2 GemO).

Der vorgelegte Rechenschaftsbericht vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild. Die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen wurden erläutert.

Das RPA weist darauf hin, dass die in § 54 Abs. 2 Nr. 1 und 2 GemHVO geforderten Angaben über die Ziele und Strategien der Stadtverwaltung sowie die Angaben über den Stand der kommunalen Aufgabenerreichung für die zukünftigen Jahre noch detaillierter im Rechenschaftsbericht ausgestaltet und bewertet werden sollten. Dadurch sollen dem Gemeinderat die für die strategische und operative Steuerung entscheidungsrelevanten Informationen zur Verfügung stehen.



Anmerkung:

Da der Jahresabschluss 2023 verspätet vorgelegt wurde, hat er dadurch jegliche Steuerungsfunktion verloren. Insofern kann der Rechenschaftsbericht seiner eigentlichen Bedeutung nicht mehr gerecht werden.

Kennzahlen

Der Jahresabschluss ist grundsätzlich ein zentrales Steuerungs- und Berichtsinstrument der Stadt.

Mit dem Jahresabschluss soll Rechenschaft über das Ergebnis der städtischen Haushaltswirtschaft - insbesondere auch im Vergleich zur Haushaltsplanung - abgelegt werden. In diesem Zusammenhang steht auch die Pflicht zur Gewährleistung der stetigen Aufgabenerfüllung und die damit einhergehende Beurteilung der gegenwärtigen und künftigen dauernden Leistungsfähigkeit einer Kommune.

Um entscheidungsrelevante Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage der Stadt zu gewinnen, bedarf es einer zielorientierten Jahresabschlussanalyse. Hierzu dienen die verbindlich vorgegebenen Kennzahlen.

Im Rechenschaftsbericht der Kämmerei zum Jahresabschluss 2023 wurde die Entwicklung der verbindlich vorgegebenen Kennzahlen in den Anlagen zum Anhang auf der Seite 404 dargestellt. Eine Erklärung, Auswertung sowie eine abschließende Bewertung wurden nicht vorgenommen.

Anmerkung:

Durch die verspätete Vorlage des Jahresabschlusses 2023 haben auch die betreffenden Kennzahlen des Jahres 2023 ihre eigentlich zugeordnete Steuerungsfunktion verloren. Insofern ist eine vertiefte Behandlung entbehrlich. Die Kennzahlen erlangen allenfalls im mehrjährigen Vergleich eine gewisse Bedeutung. Die dargestellten Kennzahlen sollten künftig jedoch ausgewertet und beurteilt werden, sodass u.a. auch der Gemeinderat die Möglichkeit erhält, sich ohne großen Aufwand ein entsprechendes Bild verschaffen zu können.

Aus Vereinfachungsgründen empfiehlt das RPA, dass der Rechenschaftsbericht grundsätzlich auf die vorgeschriebenen Kennzahlen beschränkt werden sollte.

Weitere Kennzahlen sollten nur dort sinnvollerweise ergänzt werden, wo die



Ertrags-, Finanz- oder Kapitallage kritisch oder besonders erläuterungsbedürftig ist.

3.6 Beteiligungsbericht (§ 105 Abs. 2 GemO)

Beim Rechnungsamt ist die Beteiligungsverwaltung der Stadt Bad Rappenau eingerichtet. Diese nimmt unter anderem die Aufgabe des § 105 Abs. 2 GemO wahr. Hiernach hat die Gemeinde zur Information des Gemeinderates und der Einwohner jährlich einen Bericht über die Beteiligungsunternehmen zur erstellen. In dem Beteiligungsbericht sind für jedes Unternehmen mindestens darzustellen:

- Der Gegenstand des Unternehmens, die Beteiligungsverhältnisse, die Besetzung der Organe und die Beteiligungen des Unternehmens,
- der Stand der Erfüllung des öffentlichen Zwecks des Unternehmens,
- für das jeweilige letzte Geschäftsjahr die Grundzüge des Geschäftsverlaufs, die Lage des Unternehmens, die Kapitalzuführungen und Kapitalentnahmen durch die Gemeinde und im Vergleich mit den Werten des vorangegangenen Geschäftsjahres, die durchschnittliche Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer getrennt nach Gruppen, die wichtigsten Kennzahlen der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Unternehmens sowie die gewährten Gesamtbezüge der Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats oder der entsprechenden Organe des Unternehmens für jede Personengruppe.

Zum Zeitpunkt der Prüfung des Jahresabschlusses 2023 lag der Beteiligungsbericht für das Jahr 2023 vor.

Der vorliegende Beteiligungsbericht entspricht den Mindestanforderungen des § 105 Abs. 2 GemO. Der Beteiligungsbericht 2023 wurde dem Gemeinderat am 14.11.2024 zur Kenntnisnahme vorgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung mit Hinweis auf die öffentliche Auslegung nach § 105 Abs. 3 GemO erfolgte am 21.11.2024 im Amtsblatt Nr. 47 der Stadt Bad Rappenau. Der Auslegungszeitraum war der 25.11.2024 bis 03.12.2024.



4 Schwerpunktprüfungen und weitere Prüfungen

4.1 Betätigungsprüfung

Nachdem die Stadt Bad Rappenau an verschiedenen Unternehmen unmittelbar bzw. mittelbar beteiligt ist, wurde dem Rechnungsprüfungsamt mit Beschluss vom 24.02.2005 durch den Gemeinderat die Betätigungsprüfung nach § 112 Abs. 2 Nr. 3 GemO übertragen.

Die Prüfung bezog sich auf das Beteiligungsmanagement und die Steuerung der Beteiligungsgesellschaften durch die Gemeindeorgane im Jahr 2022.

Die wesentlichen Feststellungen und Empfehlungen seitens des Rechnungsprüfungsamtes hinsichtlich der städtischen Beteiligungsgesellschaften sind nachfolgend aufgeführt:

Organisation der Beteiligungsverwaltung

Das Beteiligungsmanagement ist entsprechend der Empfehlung der GPA bei den vorangegangenen Prüfungen (Prüfungsbericht vom 20.09.1996, Rd.-Nr. 43; Prüfungsbericht vom 31.10.2000, Rd.-Nr. 90) in der Kämmerei eingerichtet worden. Genaue Richtlinien bzw. Aufgabenverteilungen z.B. in Form einer Dienstanweisung sind nicht getroffen worden. Laut Kommentar zu § 105 GemO fallen unter den Begriff „Beteiligungsmanagement“ alle Maßnahmen die zur Erfüllung der Informations-, Steuerungs- und Überwachungspflichten der Kommune erforderlich sind. Dies sind z.B. Analysen von Wirtschaftsplänen, betriebswirtschaftliche Auswertungen, Folgekostenberechnungen und Zuschusserfordernisse aus der Sicht der Stadt.

Bereits in der Betätigungsprüfung 2009 wurde seitens der Rechnungsprüfung darauf hingewiesen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt in ihrer GPA-Mitteilung 5/2009 vom 24.07.2009 Hinweise für ein optimales Controlling von kommunalen Beteiligungsgesellschaften gegeben und ein Muster für eine sachgerechte Beteiligungsverwaltung (Beteiligungsrichtlinie) erstellt hat. Ebenso hat die Gemeindeprüfungsanstalt bei der letzten Finanzprüfung der Jahre 2011 bis 2014 empfohlen, auch im Hinblick auf den personellen Wechsel auf dieser Stelle, die Zuständigkeiten und die konkreten Aufgaben der Beteiligungsverwaltung schriftlich festzulegen. Die Kämmerei ist derzeit dabei dies umzusetzen.

Kurkonzern:

Allgemein

Seitens des Abschlussprüfers wurde für alle Gesellschaften jeweils ein



uneingeschränkter Bestätigungsvermerk am 15.06.2023 erteilt.

Kurkonzernabschluss

Im Geschäftsjahr 2022 weist der Konzern in seiner Gewinn- und Verlustrechnung als Ergebnis einen Jahresfehlbetrag von 589.729,14 € (ohne Ergebnisanteil anderer Gesellschafter) aus.

Die Umsatzerlöse haben sich um 847 T€ erhöht (Stimmheilzentrum + 182 T€; Rosentritt-Klinik + 624 T€; Sophie-Luisen-Klinik - 138 T€; Salinen Klinik + 1.424 T€). Bedingt durch die Ausgliederung der Bäderbetriebe zum 01.01.2022 sind die Umsatzerlöse der RappSoDie weggefallen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr um 3.650 T€ auf 850 T€ reduziert. Ursächlich hierfür waren die Ausgliederung der Bäderbetriebe zum 01.01.2022 und der damit einhergehende Wegfall des Ertragszuschusses der Stadt Bad Rappenau sowie rückläufige Erstattungen der Schutzschirme der Reha-Kliniken.

Die Materialaufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.135 T€ reduziert. Diese Minderung resultiert insbesondere aus dem Wegfall der Aufwendungen für die Corona-Schutzmaßnahmen sowie der Ausgliederung der Bäderbetriebe zum 01.01.2022.

Der Personalaufwand lag laut Wirtschaftsprüfer im Jahr 2022 mit 16.724 T€ rund 264 T€ über dem Wert des Vorjahres (16.460 T€). Der Personalbestand liegt durchschnittlich mit 318 Personen (ohne Auszubildende) um 41 Person niedriger als im Vorjahr.

Die Abschreibungen sind um 677 T€ gegenüber dem Vorjahr gesunken.

Die sonstigen betrieblichen Aufwendungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um 1.317 T€ auf 5.315 T€ vermindert. Laut Abschlussprüfer war hier ursächlich, die Ausgliederung der Bäderbetriebe zum 01.01.2022. Gegenläufig haben sich die Aufwendungen für das Personalleasing entwickelt.

Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH:

Die Gewinn- und Verlustrechnung weist einen Jahresfehlbetrag von 634 T€ aus. Ebenso wie im Vorjahr ist ein Verlust aus den Gewinnabführungsverträgen von 865 T€ (Vorjahr 787 T€) ausgewiesen. Somit um 78 T€ höher als im Vorjahr.

Die Umsatzerlöse sind mit 107 T€ aus Einnahmen durch Verpachtung von Gebäuden gegenüber dem Vorjahr um 1.263 T€ niedriger ausgefallen als im Vorjahr (1.370 T€). Der Rückgang der Umsätze ist auf die zum 01.01.2022 erfolgte



Ausgliederung der Bäderbetriebe zurückzuführen.

Die sonstigen betrieblichen Erträge verminderten sich um 2.170 T€ auf 260 T€. Hierbei handelte es sich im Wesentlichen um den Ertrag aus der Ausgliederung der Bäderbetriebe in Höhe von 227,7 T€. Ertragszuschüsse der Stadt Bad Rappenau wurden nicht bezahlt (Vorjahr: 2.400 T€). Zusätzlich wurden keine außerordentlichen Wirtschaftshilfen (Vorjahr: 30 T€) bezahlt.

Der Materialaufwand verminderte sich gegenüber dem Vorjahr um 728 T€ auf 1 T€. Ursächlich hierfür war die zum 01.01.2022 erfolgte Ausgliederung der Bäderbetriebe. Die Personalaufwendungen verringerten sich um 14 T€ auf 29 T€. Die Abschreibungen verminderten sich um 713 T€ auf 63 T€.

Eine Verminderung der Ausgaben von 2.240 T€ ist bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Diese Minderung resultiert aus der zum 01.01.2022 erfolgten Ausgliederung der Bäderbetriebe.

Die Konzernumlage fiel nicht an (Vorjahr: 156 T€). Die Rechts- und Beratungskosten verringerten sich um 1 T€ auf 1 T€. Es entstanden Aufwendungen aus Verlustübernahmen von 865 T€ (Vorjahr: 787 T€). Das Resultat der Ergebnisabführungsverträge hat sich somit um 78 T€ gegenüber dem Vorjahr verschlechtert.



Schwärzberg GmbH

Laut Wirtschaftsprüfer kann die wirtschaftliche Lage insgesamt, trotz der Pandemie, als gesichert aber angespannt angesehen werden.

Unter Berücksichtigung des aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages übernommenen Jahresergebnisses der Salinen Klinik AG von plus 481 T€ nach Ausgleichszahlung ergibt sich ein Jahresfehlbetrag von 855 T€.

Insgesamt sind die Umsatzerlöse einschließlich der sonstigen betrieblichen Erträge um 148 T€ von 18.632 T€ auf 18.486 T€ gesunken. Dabei gab es eine deutliche Verschiebung zwischen den Umsatzerlösen (plus 785 T€) und den sonstigen betrieblichen Erträgen (minus 931 T€). Die sonstigen betrieblichen Erträge enthalten Erträge aus den Krankenkassen Schutzschirmen in Höhe von 135 T€ (Vorjahr: 492 T€). Weiterhin sind Erstattungen der Betriebsunterbrechungsversicherung in Höhe von 63 T€ (Vorjahr: 357 T€) berücksichtigt. Diese Erträge sind als außergewöhnliche Erträge nach § 285 Nr. 31 HGB anzusehen. Zudem gab es Erstattungen vom KVBW in Höhe von 60 T€ (Vorjahr: 326 T€) und der Personalkostenzuschuss von 63 T€ (Vorjahr: 1,4 T€).

Der Personalaufwand erhöhte sich um 95 T€. Laut Wirtschaftsprüfer waren bei der Schwärzberg Klinik GmbH im Jahresdurchschnitt 214 Personen (Vorjahr: 246), davon 74 Arbeitnehmer und 6 Aushilfen (Vorjahr: 8) bei der Klinikzentralverwaltung, 25 Arbeitnehmer (Vorjahr: 27), (1 Aushilfe im Vorjahr) im Stimmheilzentrum, 50 Arbeitnehmer (Vorjahr: 57) und 1 Aushilfe bei der Rosentrittklinik, sowie 55 Arbeitnehmer (Vorjahr: 70) und 3 Aushilfen (Vorjahr: 3) bei der Sophie-Luisen-Klinik beschäftigt.

Die Materialaufwendungen sanken um 299 T€.

Die Abschreibungen erhöhten sich um 28 T€ auf 1.094 T€.

Der sonstige betriebliche Aufwand erhöhte sich um 750 T€ auf 4.722 T€. Hierzu sind vor allem zu nennen die Positionen „Personalleasing Kosten“ mit 700 T€ (Vorjahr: 235 T€), die „Miete Netzwerk CHG“ mit 157 T€ (Vorjahr: 149 T€) und die Aufwendungen aus dem Aufleben des Besserungsscheins gegenüber der Stadt mit 366,8 T€.

Bei den „Erträgen aus Gewinnabführungsverträgen“ konnten, aufgrund des übernommenen Jahresergebnisses der Salinen Klinik AG von rund 516 T€ und nach Ausgleichszahlungen an Gesellschafter von minus 34 T€ Einnahmen in Höhe von 481 T€ (Vorjahr: 115 T€ Verlust) verzeichnet werden.



Salinen Klinik AG

Die Umsatzerlöse der Salinen Klinik AG erhöhten sich im Berichtsjahr um 1.313 T€ gegenüber dem Vorjahr. Die Pflagetage haben sich von 53.174 Tage um 7.422 Tage auf 59.205 Tage erhöht. Die durchschnittliche Verweildauer verminderte sich von 21,1 auf 20 Tage. Die Anzahl der Patienten hat sich von 2.454 um 511 auf 2.965 erhöht.

Die sonstigen betrieblichen Erlöse sind um 548 T€ vermindert, da im Berichtsjahr „Erträge aus Rettungsschirme Krankenkassen“ und „SodEG“ (beides Corona-Hilfen) in Höhe von nur rd. 170 T€ (Vorjahr rd. 534 T€) enthalten waren. Die Materialaufwand ist von 1.163 T€ um 29 T€ auf 1.134 T€ zurückgegangen. Die Personalaufwendungen stiegen um rund 184 T€ auf 5.261 T€. Diese Erhöhung beruht im Wesentlichen auf der im Vorjahr durchgeführten Tarifierhöhung zum 01.06.2021, der Tarifierhöhung zum 01.01.2022 sowie der Erhöhung des Nacht- und Pflegezuschlages. Der Personalbestand sank von 113 Mitarbeiter im Vorjahr auf 104 Mitarbeiter.

Im sonstigen Betriebsaufwand sind im Wesentlichen die Konzernumlagen mit 1.418 T€ (Vorjahr: 1.451 T€), die Kosten für die Gebäudefremdreinigung mit 383 T€ (Vorjahr: 353 T€), „Instandhaltungsaufwendungen Räume“ mit 45 T€ (Vorjahr: 57 T€), „Pacht Therapiezentrum“ mit 248 T€ (Vorjahr: 248 T€) und 738 T€ für den Personalaufwand des Essensdienstes (Vorjahr: 666 T€) enthalten.

Für das Jahr 2022 ergibt sich insgesamt ein Überschuss in Höhe von 516 T€, welcher an die Schwärzberg Klinik GmbH abgeführt wird.

Forderungsverzicht mit Besserungsschein gegenüber der Kur- und Klinikverwaltung GmbH

Die Forderungen der Stadt Bad Rappenau in Höhe von 2.074 T€ sind zum Bilanzstichtag 31.12.2021 in vollem Umfang aufgelebt. Im Zuge der Ausgliederung der Bäderbetriebe wurden die Forderungen vom Kaufpreis abgezogen.

Forderungsverzicht mit Besserungsschein gegenüber der Schwärzberg Klinik GmbH

Im Jahresabschluss 2022 und im Bericht des Abschlussprüfers (Anlage 1.3, Seite 6) ist dokumentiert, dass in den sonstigen betrieblichen Aufwendungen ein Betrag von 366.820,37 € aus dem Aufleben des Besserungsscheins aus dem Jahr 2004 gegenüber der Stadt Bad Rappenau enthalten ist.

Der verbleibende Betrag des ursprünglichen Forderungsverzichts mit



Besserungsschein (733.520,37 €) wird nach Aussage der Schwärzberg Klinik GmbH im Jahr 2023 an die Stadt Bad Rappenau überwiesen.

Anmerkung:

Entgegen der Aussage im Abschlussbericht wurde der verbleibende Betrag nicht an die Stadt überwiesen, sondern mit dem Restkaufpreis im Jahr 2023 verrechnet.

Unternehmenszweck der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH

Nach § 2 des Gesellschaftsvertrages ist Unternehmensgegenstand der Kur- und Klinikverwaltung Bad Rappenau GmbH die Verwaltung und Steuerung der Kur-, Bäder- und Klinikbetriebe, insbesondere der einbezogenen Rehabilitationskliniken.

In Bezug auf den Unternehmenszweck weist die Rechnungsprüfung darauf hin, dass die Bäderbetriebe zum 01.01.2022 ausgegliedert wurden. Hier kann überlegt werden, ob man den Unternehmenszweck „Verwaltung und Steuerung der Bäderbetriebe“ weiterhin im Gesellschaftsvertrag stehen lässt.

Bad Rappenauer Touristikbetrieb GmbH:

Allgemein

Seitens des Abschlussprüfers wurde für die Gesellschaft am 23.06.2023 ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

Bilanz

Der Eigenkapitalbestand zum Ende des Jahres 2021 von 273 T€ verminderte sich in 2022 minimal auf 272 T€ und beträgt somit 59,39 % des Bilanzvolumens. Darin enthalten sind 250 T€ Stammkapital, 22 T€ Gewinnrücklagen, 1.079,19 € Gewinnvortrag aus den Vorjahren und ein Jahresfehlbetrag von 704,23 €. Das Bilanzvolumen verminderte sich im Wirtschaftsjahr 2022 von rd. 1.154 T€ um 696 T€ auf 458 T€ aufgrund der umsatzsteuerrechtlichen Problematik im Jahr 2021.

Die kurzfristigen Forderungen aus Lieferung und Leistung auf der Aktiva bestehen überwiegend aus 100 T€ gegen die Gesellschafterin Stadt Bad Rappenau (Abrechnung Kurtaxe und Kostenersatz Dienstleistungen).

Eine größere Verwerfung gegenüber dem Vorjahr gab es bei den sonstigen Vermögensgegenständen, da darin Forderungen aus Umsatzsteuer und Zinsen aus Vorjahren mit 756 T€ enthalten waren.

Die Aktiva weist wiederholt einen hohen Barkassenbestand, in der eine



Festgeldanlage bei der Volksbank Kraichgau mit 170 T€ und zwei Girokonten mit 78 T€ und 23 T€ (insgesamt 101 T€; Vorjahr 74 T€) enthalten sind, aus. In Bezug auf den von der Stadt Bad Rappenau gezahlten jährlichen Ertragszuschuss und der Verzinsung der Geldanlage, wurden bereits in den vergangenen Prüfungen von der Rechnungsprüfung kritische Anmerkungen hinsichtlich des Liquiditätsbedarfs getroffen.

Auf der Passivseite gab es ein um 1 T€ niedrigeres Eigenkapital, was dem Jahresfehlbetrag 2022 entspricht.

Die Rückstellungen erhöhten sich um 18 T€ auf 86 T€. Sämtliche Rückstellungen des Vorjahres sind gleichgeblieben, es kamen nur noch „Rückstellungen von Ausstehenden Rechnungen“ in Höhe von 18 T€ hinzu.

Die kurzfristigen Verbindlichkeiten verminderten sich um 713 T€, was auf die bereits genannte umsatzsteuerrechtliche Problematik zurückzuführen ist

Gewinn- und Verlustrechnung

Im Wirtschaftsjahr 2022 weist die G+V einen Jahresfehlbetrag von 1 T€ aus.

Die Umsatzerlöse erhöhten sich gegenüber dem Vorjahr um 191 T€ auf 541 T€. Die übrigen betrieblichen Erträge (ab 2017 Ertragszuschuss, Ertrag Lohnkostenzuschuss, usw.), ohne Berücksichtigung des städtischen Ertragszuschusses, haben sich mit 14 T€ gegenüber dem Vorjahr um 4 T€ erhöht.

Der Materialaufwand ist von 17 T€ um 195 T€ auf 212 T€ gestiegen. Die Steigerung ist auf die höheren Aufwendungen im Bereich „Fremdleistungen“ zurückzuführen, die aufgrund der Anzahl der Veranstaltungen zugenommen haben. Der Personalaufwand erhöhte sich von 492 T€ um 179 T€ auf 671 T€. Die durchschnittliche Mitarbeiterzahl (incl. Mitarbeiter der Personalgestellung an die RappSoDie) betrug 20 Mitarbeiter (Vorjahr: 19 Mitarbeiter).

Insgesamt ist ein Rückgang von rd. 700 T€ bei den sonstigen betrieblichen Aufwendungen zu verzeichnen. Dieser korrespondiert mit den Steuererstattungen des Vorjahres.

Insgesamt führte dies dazu, dass sich das Betriebsergebnis der BTB (= Ergebnis ohne Ertragszuschuss der Stadt) um 193,9 T€ auf negative 909 T€ (Vorjahr: -715,1 T€) verschlechterte.



Buchung und Abrechnung der städtischen Verlustübernahme

Wie bereits in den Vorjahren wird von der Rechnungsprüfung wiederum folgende Feststellung getroffen:

Die Verluste sind rechtskonform als Jahresfehlbetrag auszuweisen, denn der Ergebnisausgleich kann nur nach dem Ausweis des Jahresfehlbetrages erfolgen (§ 275 Abs. 4 HGB; Bilanzverlust). Auf den Prüfungsbericht der GPA vom 13.11.2012, Rd-Nr. 66 wird verwiesen.

Auch ist nur der tatsächliche Verlust zu übernehmen, da nur dieser im Ergebnishaushalt als Verlustausgleich gebucht werden kann. Beträge die über den Verlustausgleich hinaus seitens der Stadt gezahlt werden gelten als Kapitalzuweisungen und sind im investiven Bereich des städtischen Haushaltes abzuwickeln.

Festsetzung von Tarifen und Entgelten (z.B. Eintrittspreise und Raummieten)

Im Rahmen der vorbereitenden Maßnahmen für die Eingliederung der BTB in den städtischen Haushalt und die Einführung des § 2b Umsatzsteuergesetz hat die Beteiligungsverwaltung der Kämmerei festgestellt, dass die BTB eine Mietermäßigung in Abhängigkeit mit dem Umsatz in der Kurhausgastronomie gewährt. Aus Sicht der Stadt ist diese Mietermäßigung wirtschaftlich nachteilig und steuerlich (Betrieb gewerblicher Art) problematisch.

Die gewährte Mietermäßigung war bislang der Stadtverwaltung nicht bekannt, obwohl die Festsetzung von Tarifen und Entgelten bei der BTB durch den Gesellschaftsvertrag (§ 7 Gesellschaftsvertrag) einer Genehmigung durch den Aufsichtsrat bedarf. Die Kämmerei möchte diese Mietermäßigung im Rahmen der, durch die Auflösung der BTB erforderlichen, neuen städtischen Gebührenordnung (evtl. im Laufe 2023, spätestens zum 01.01.2024) künftig ersatzlos streichen. Diesem Ansinnen kann die Rechnungsprüfung in vollem Umfang zustimmen. Der Gemeinderatsbeschluss ist hierzu am 27.07.2023 erfolgt.

4.2 Weitere Prüfungen

4.2.1 Stadtkasse

4.2.1.1 Laufende Prüfung der Kassenvorgänge

Dem Rechnungsprüfungsamt obliegt die laufende Prüfung der Kassenvorgänge gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO zur Vorbereitung der Prüfung des Jahresabschlusses. Diese erfolgte im Rahmen einer stichprobenartigen lfd.



Belegprüfung.

Im Rahmen der laufenden Belegprüfung wurden unter anderem folgende Bereiche geprüft bzw. Rechnungen hinterfragt:

- Einhaltung der Bewirtschaftungsbefugnis
- Inanspruchnahme von gewährten Skontoabzügen
- Prüfung der sachlichen und rechnerischen Richtigkeit von Rechnungen anhand der zugrundeliegenden Angebote, Rapporte und Lieferscheine
- Prüfung der Zuständigkeit
- Doppelzahlungen (z.B. durch Zahlungsanordnung aufgrund von Rechnungskopien oder doppelter Rechnungsstellung)
- Plausibilität von Verbrauchsabrechnungen (z.B. Wasser, Abwasser, Strom und Gas)
- Einhaltung der Rechnungsabgrenzung
- Vorhandensein einer Rechtsgrundlage für die Zahlung
- Verwendung von zweckgebundenen Einnahmen (z.B. Spendengelder)

Teilweise ergingen hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

4.2.1.2 Kassenüberwachung, insbesondere Vornahme von Kassenprüfungen (§ 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO)

Nach § 7 der Gemeindeprüfungsordnung (GemPrO) ist bei der Stadtkasse jährlich und bei Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren, eine unvermutete Kassenprüfung vorzunehmen.

4.2.1.2.1. Stadtkasse mit Eigenbetrieb „Stadtentwässerung Bad Rappenau“

Die Stadtkasse wurde am 05.06.2023 unvermutet geprüft (Prüfungsbericht über die unvermutete Kassenprüfung vom 18.07.2023). Schwerpunkt der Prüfung war die Kassenbestandsaufnahme (§ 2 Abs. 1 Satz 1 GemPrO) und die Feststellung, dass die Bücher nach den Grundsätzen der GemKVO geführt werden (§ 2 Abs. 1 Nr. 2 GemPrO). Die übrigen Punkte wurden, soweit sie nicht lfd. geprüft werden (z.B. Belegprüfung), im Laufe des Jahres 2023 durch das Rechnungsprüfungsamt geprüft. Dies waren unter anderem:



1. Organisation der Stadtkasse (Personal, Einheitskasse, Sonderkasse)
2. Einrichtung und Geschäftsgang der Stadtkasse (Dienstsanweisung für die Stadtkasse)
3. Kassenaufsicht
4. Einhaltung der Anordnungsbefugnis
5. Freigabe von EDV-Verfahren
6. Verwahrung von Wertgegenständen
7. Sperrvermerke bei Geldanlagekonten
8. Verfügungsberechtigung über die Girokonten
9. Beitreibung und Vollstreckung
10. EDV-Berechtigungsverwaltung
11. Einhaltung des kommunalen Kassenrechts

Teilweise ergingen auch hierzu mündliche oder schriftliche Hinweise an die Fachämter.

4.2.1.2.2. Zahlstellen

Gemäß § 112 Abs. 1 Nr. 2 GemO i.V.m. § 7 Abs. 1 GemPrO erfolgt die Kassenprüfung bei den Zahlstellen in angemessenen Zeitabständen, in der Regel jedoch spätestens nach vier Jahren. Differenzen (Überschüsse / Fehlbeträge) traten hierbei nicht auf.

4.2.1.3 Kassenlage

Der Kassenbestand der Einheitskasse betrug zum 03.01.2023 insgesamt 10.449.910,16 €. Im Jahresverlauf schwankte der gemeinsame Kontostand zwischen 90.539,00 € Kassenüberziehung (am 01.08.2023) und 12.873.944,99 € Guthaben (am 21.06.2023).

„Liquiditätshilfen“ des Eigenbetriebes mussten nicht in Anspruch genommen werden. Der in § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag für Kassenkredite (8 Mio. €) wurde im gesamten Haushaltsjahr nicht in Anspruch genommen.

Im gesamten Jahresverlauf hatte die Stadtkasse durchgängig Festgeldanlagen bei Kreditinstituten und Bausparkassen getätigt (mit insgesamt bis zu 13,05 Mio. €). „Liquiditätshilfen“ (Kassenkredite) an den Eigenbetriebe SER wurden im



Rahmen der Einheitskasse beinahe über das gesamten Jahr 2023 gewährt. Die Kassenkredite wurden vom Eigenbetrieb auch für Investitionsmaßnahmen vorübergehend verwendet.

Insgesamt kann im Jahresverlauf 2023 von einer sehr guten Liquiditätslage gesprochen werden.

4.2.1.4 Inventur

Im Rahmen der Eröffnungsbilanz ist eine Erstinventur vorzunehmen. Anschließend sind zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres alle Grundstücke, Forderungen, Schulden, Sonderposten und Rückstellungen, der Betrag des baren Geldes sowie sämtliche sonstigen Vermögensgegenstände in einem Inventar zu verzeichnen und mit ihrem Wert anzugeben (§ 37 GemHVO).

Grundlage für das Inventarverzeichnis und dessen Fortführung ist die Durchführung einer Inventur. Dabei ist grundsätzlich jährlich eine Buchinventur und spätestens alle fünf Jahre eine körperliche Bestandsaufnahme (bei beweglichen Vermögensgegenständen) durchzuführen.

Das Verfahren zur Durchführung von Inventuren und zur Aufstellung von Inventaren ist in der städtischen Inventurrichtlinie geregelt.

Die Erstinventur, die für die ordnungsgemäße Aufstellung der Eröffnungsbilanz erforderlich ist, lag zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht vor (siehe Prüfungsbericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020, Seite 26 und 27). Mit der Erstinventur wurde Anfang 2024 begonnen, und zum 04.12.2024 abgeschlossen.

Das RPA weist ausdrücklich darauf hin, künftig die Inventuren im gesetzlich vorgegebenen Zeitrahmen durchzuführen und ein vollständiges Inventar zu erstellen.

4.2.2 Personalwesen

4.2.2.1 Stellenplan

Die Entwicklung des Stellenplans in den letzten 10 Jahren zeigt die folgende



Übersicht (die Zahlen beziehen sich jeweils auf umgerechnete Vollzeitstellen):

Jahr	Stellen insgesamt
2014	176,70
2015	176,56
2016	187,68
2017	198,38
2018	202,24
2019	215,77
2020	227,90
2021	235,74
2022	241,60
2023	272,53

Der GR wurde über die Änderungen im Stellenplan 2023 im Rahmen der Vorberatungen zur Haushaltssatzung 2023 informiert.

4.2.2.2 Personalausgaben

Im Einzelnen haben sich die Personalausgaben in den letzten 10 Jahren wie folgt entwickelt:

Jahr	Tatsächliche Personalausgaben	Plan	Mehrausgaben (+) / Minderausgaben (-)
2014	9.129.963,80 €	9.501.600,00 €	- 371.636,20 €
2015	9.503.935,01 €	9.923.000,00 €	- 419.064,99 €
2016	10.114.888,25 €	10.792.000,00 €	- 677.111,75 €
2017	10.832.645,27 €	11.615.400,00 €	- 782.754,73 €
2018	11.835.226,05 €	11.834.700,00 €	526,05 €
2019	13.168.902,32 €	13.457.900,00 €	- 288.997,68 €
2020	13.847.698,44 €	14.146.300,00 €	- 298.601,56 €
2021	14.254.561,92 €	14.885.300,00 €	- 630.738,08 €
2022	15.214.147,65 €	15.584.300,00 €	- 370.152,35 €
2023	17.393.972,56 €	17.936.800,00 €	- 542.827,44 €



Die Personalaufwendungen sind bei allen Gemeinden einer der größten Ausgabenblöcke.

Im Haushaltsjahr 2023 beliefen sich die Personalaufwendungen (ohne Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit) insgesamt auf 17.393.972,56 €. Dies entspricht rd. 24,92 % der gesamten ordentlichen Aufwendungen (69.799.731,65 €). Gegenüber dem Planansatz von 17.936.800,00 € sind dies Minderausgaben von 542.827,44 €.

5 Prüfungsbestätigung mit Empfehlung an den Gemeinderat

Der Jahresabschluss 2023 der Stadt Bad Rappenau ist vom Rechnungsprüfungsamt nach § 110 Abs. 1 GemO daraufhin zu prüfen, ob

- bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist und
- das Vermögen sowie die Schulden und Rückstellungen richtig nachgewiesen worden sind.

Der vorliegende Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung sowie unter Berücksichtigung der besonderen gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen im Wesentlichen ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage der Stadt.

Die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung sind in diesem Schlussbericht zusammengefasst. Die getroffenen Prüfungsfeststellungen sind für den Einzelfall von Bedeutung, sie wirken sich aber auf das Ergebnis nicht so aus, dass sie der Feststellung des Jahresabschlusses entgegenstehen.

Dem Gemeinderat wird deshalb empfohlen, das Ergebnis des Jahresabschlusses 2023 gemäß § 95 b Abs. 1 GemO festzustellen.



Bad Rappenau
Rechnungsprüfungsamt

Stadt Bad Rappenau
Schlussbericht über die
örtliche Prüfung des
Jahresabschlusses 2023

Seite 63

Bad Rappenau, den 24.03.2026

Peter Kirchner
Leiter Rechnungsprüfungsamt